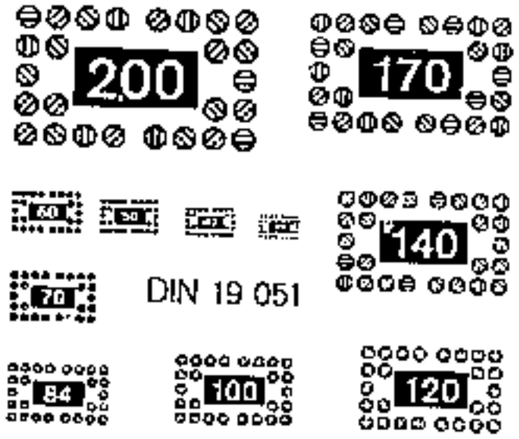

Satzung

ver.di – Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft e.V.

ver di

Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

A01 - 05223

Impressum:
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.,
Bundesverwaltung, Theodor-Heuss-Straße 2,
70174 Stuttgart.
Verantwortlich: Klaus [illegible]
[illegible] Christian [illegible]
[illegible]
[illegible]

A01 - 05223

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines 8

§ 1 Name und Sitz 8
§ 2 Verhältnis zu anderen Organisationen 8

II. Organisationsgebiet und Organisationsbereich 8

§ 3 Organisationsgebiet 8
§ 4 Organisationsbereich 9

III. Grundsätze 9

§ 5 Zweck, Aufgaben und Ziele 9

IV. Mitgliedschaft 11

§ 6 Mitgliedschaft 11
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft 12
§ 8 Anrechnung von Mitgliedschaftszeiten 12
§ 9 Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft 13
§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder 13
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft 14
§ 12 Ausschluss von der Mitgliedschaft 14
§ 13 Wiederaufnahme 15

V. Beiträge 16

§ 14 Höhe der Beiträge 16

VI. Leistungen 17

§ 15 Grundsätze 17
§ 16 Unterstützung bei Arbeitskämpfen 18
§ 17 Gemaßregeltenunterstützung 18
§ 18 Unterstützung bei Haft wegen gewerkschaftlicher Betätigung 19
§ 19 Gewerkschaftlicher Rechtsschutz 19

VII. Aufbau der Gewerkschaft 19

§ 20 Grundsätze 19

§ 21 Wahlen, Konferenzen 20
§ 22 Organisationsgliederung 21
§ 23 Organe der Gewerkschaft 22

A. Ortsebene **23**

§ 24 Ortsvereine, örtliche Mitgliederversammlungen, örtlicher Vorstand 23

B. Bezirke **24**

§ 25 Bezirkskonferenz 24
§ 26 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz und Wahl der Delegierten 24
§ 27 Einberufung und Durchführung der Bezirkskonferenz 25
§ 28 Bezirksvorstand 26
§ 29 Bezirksgeschäftsführung 27
§ 30 Bildung, Änderung und Auflösung von Bezirken 28

C. Landesbezirke **28**

§ 31 Landesbezirkskonferenz 28
§ 32 Zusammensetzung der Landesbezirkskonferenz und Wahl der Delegierten 29
§ 33 Einberufung und Durchführung der Landesbezirkskonferenz 30
§ 34 Landesbezirksvorstand 31
§ 35 Landesbezirksleitung 33
§ 36 Bildung, Änderung und Auflösung von Landesbezirken 33

D. Bund **33**

§ 37 Bundeskongress 33
§ 38 Zusammensetzung des Bundeskongresses und Wahl der Delegierten 34
§ 39 Einberufung und Durchführung des Bundeskongresses 35
§ 40 Außerordentliche Bundeskongresse 36
§ 41 Gewerkschaftsrat 37
§ 42 Bundesvorstand 39
§ 43 Beirat 39
§ 44 Kontroll- und Beschwerdeausschuss 40

E. Revision **41**

§ 45 Revisionskommissionen 41

F. Fachbereiche **41**

§ 46 Aufgaben der Fachbereiche 41
§ 47 Verhältnis zu Ebenen und Gesamtorganisation 42
§ 48 Organisation der Fachbereiche 43
§ 49 Einrichtung von Fachgruppen 44
§ 50 Betriebliche Fachbereichsarbeit 44
§ 51 Örtliche Fachbereichsarbeit 45
§ 52 Bezirksfachbereichskonferenz 46
§ 53 Bezirksfachbereichsvorstand 46
§ 54 Landesbezirksfachbereichskonferenz 47
§ 55 Landesbezirksfachbereichsvorstand 48
§ 56 Landesbezirksfachbereichsleitung 49
§ 57 Bundesfachbereichskonferenz 49
§ 58 Bundesfachbereichsvorstand 50

G. Frauen- und Gleichstellungspolitik **51**

§ 59 Aufgaben und Vertretungsstrukturen der Frauen- und Gleichstellungspolitik 51

H. Gruppen **51**

§ 60 Jugend 51
§ 61 Senior/innen 52
§ 62 Arbeiter/innen 53
§ 63 Beamte/innen 53
§ 64 Meister/innen, Techniker/innen, Ingenieure/innen (MTI) 53
§ 65 Freie Mitarbeiter/innen, sonstige nicht betriebsgebundene Mitglieder und Freischaffende 53
§ 66 Erwerbslose 54

I. Arbeitskreise **54**

§ 67 Ausländische Arbeitnehmer/innen 54

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

VIII. Tarifpolitik **55**

§ 68 Tarifarbeit 55
§ 69 Tarifpolitische Grundsätze 55
§ 70 Arbeitskampf 56

IX. Budgetierung **56**

§ 71 Budgetierungssystem 56

X. Finanzierung und Vermögensverwaltung **57**

§ 72 Vermögensverwaltung 57

XI. Beschäftigte der ver.di **58**

§ 73 Arbeitsbedingungen, Arbeitgeberfunktion 58
§ 74 Mitbestimmung in Angelegenheiten der Beschäftigten 59

XII. Schlussbestimmungen **59**

§ 75 Geschäftsjahr 59
§ 76 Beendigung der Mitgliedschaft der ver.di im DGB 59
§ 77 Auflösung der Gewerkschaft 59

XIII. Übergangsbestimmungen **60**

§ 78 Geltungsdauer der Übergangsbestimmungen 60
§ 79 Beiträge 60
§ 80 Übergangsweise Erbringung von Leistungen 60
§ 81 Konstituierung von Landesbezirken (zu § 36) und Bezirken (zu § 30) 61
§ 82 Gewerkschaftsquotierung 62
§ 83 Frauenquote 62
§ 84 Vorschlagsrecht bei Delegiertenwahlen und bei Wahlen zum Gewerkschaftsrat 63
§ 85 Ehrenamtliche Gremien der Ebenen und Fachbereiche 63
§ 86 Bezirksgeschäftsführung (zu § 29) 63
§ 87 Landesbezirksleitung (zu § 35) 64
§ 88 Erster Bundeskongress (zu § 37 Abs. 3) 65
§ 89 Erster Gewerkschaftsrat (zu §41 Absatz 3) 65
§ 90 Bundesvorstand (zu § 42 Absatz 4 und 5) 65
§ 91 Richtlinien 66
§ 92 Fachbereichsstatuten 66
§ 93 Landesbezirksfachbereichsleiter/innen 66
§ 94 Senior/innen 66
§ 95 Fortgeltung von Tarifverträgen 66
§ 96 Budgetierung 67
§ 97 Bestandsschutz 67

Anhang 1
Organisationsbereich **69**

Anhang 2
Bezirksbildung in den Landesbezirken Nordrhein-Westfalen, Bayern und Berlin-Brandenburg **78**

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gewerkschaft führt den Namen „ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V." (ver.di).

2. ver.di hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Verhältnis zu anderen Organisationen

1. ver.di ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB). Sie anerkennt unter Wahrung ihrer organisatorischen Selbständigkeit die Satzung des DGB.

2. ver.di kann weitere Organisationen gründen und sich an weiteren Organisationen, insbesondere internationalen Gewerkschaftsorganisationen, durch Mitgliedschaft oder in anderer Weise beteiligen.

3. Auf vertraglicher Grundlage können sich an ver.di weitere Organisationen beteiligen. Über die Beteiligung entscheidet der Gewerkschaftsrat.

4. ver.di kann mit anderen Organisationen kooperieren.

II. Organisationsgebiet und Organisationsbereich

§ 3 Organisationsgebiet

1. Das Organisationsgebiet der ver.di erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

2. Das Organisationsgebiet kann auch im Ausland gelegene Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen sowie deren jeweilige Untergliederungen einschließen.

§ 4 Organisationsbereich

1. Der Organisationsbereich der ver.di umfasst Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen der im Anhang 1 abschließend aufgeführten Bereiche sowie alle Mitglieder, die im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung zur ver.di Mitglied der DAG waren. Der Organisationsbereich schließt Nebenbetriebe sowie rechtlich ausgegliederte und selbständige – jedoch wirtschaftlich zugeordnete – Dienstleistungsbetriebe ein. Er erfasst auch ver.di und ihre Einrichtungen.

2. Das Nähere regelt der in Anhang 1 zu dieser Satzung aufgeführte Organisationskatalog, der Bestandteil dieser Satzung ist.

3. ver.di anerkennt die satzungsrechtliche Funktion des DGB zur Klärung von Organisationszuständigkeiten zwischen dessen Mitgliedsgewerkschaften.

III. Grundsätze

§ 5 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. ver.di bekennt sich zu den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaats.

ver.di ist unabhängig von Arbeitgebern, staatlichen Organen, Parteien und Religionsgemeinschaften.

ver.di ist den Prinzipien der Einheitsgewerkschaft verpflichtet.

2. ver.di vertritt und fördert die wirtschaftlichen und ökologischen, die sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder im In- und Ausland. ver.di setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

ver.di setzt sich in Zusammenarbeit mit dem DGB und den in ihm zusammengeschlossenen Gewerkschaften für die Sicherung, die Verwirklichung und Weiterentwicklung einer demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung ein.

ver.di tritt in Zusammenarbeit mit den internationalen Gewerkschaftsverbänden für die Wahrung und Verwirklichung der Menschenrechte, für die Achtung der Menschenwürde, für ein friedliches Zusammenleben, für den Schutz der natürlichen Umwelt und

für eine sozial gerechte Weltordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung mit gleichen Entwicklungschancen in allen Regionen der Welt ein.

3. Zur Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere:

a) Das Zusammenwirken aller im Organisationsbereich von ver.di Tätigen und Auszubildenden unter Einschluss der Senior*innen und der erwerbslosen Mitglieder,
b) Weiterentwicklung, Ausbau und Verteidigung der Demokratie in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere der Ausbau der Mitbestimmung in Betrieben, Verwaltungen und öffentlichen Einrichtungen sowie der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung,
c) Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und gleicher sozialer Chancen in Betrieb und Gesellschaft sowie des Rechts auf Arbeit und Bildung,
d) Weiterentwicklung und Verteidigung der sozialen Sicherung im Falle von Erwerbslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Behinderung, Pflegebedürftigkeit und im Alter,
e) Abschluss und Durchsetzung von Tarifverträgen und anderen Vereinbarungen; Verteidigung des Streikrechts, Ausbau der Streikfreiheit und Kampf gegen die Aussperrung,
f) Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Betrieb, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik, auch unter Anwendung des Gender Mainstreaming,
g) Förderung und Unterstützung der gewerkschaftlichen Jugendarbeit und der politischen Bildung sowie der Jugendbildungsarbeit,
h) Einsatz für eine pluralistische Gesellschaft, in der Toleranz und gleiche Rechte gelten, unabhängig von Konfession, Abstammung, Nationalität, Geschlecht und sexueller Orientierung,
i) Förderung und Verwirklichung der sozialen, gesellschaftlichen und betrieblichen Integration behinderter Menschen,
j) Verwirklichung und Verteidigung der grundgesetzlich garantierten Kunst-, Informations-, Wissenschafts- und Meinungsfreiheit,
k) Vertretung der Interessen der ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insbesondere durch Förderung und Realisierung gesellschaftlicher, betrieblicher und sozialer Integration sowie der aktiven Auseinandersetzung mit ausländerspezifischen Fragen und Problemen,
l) Unterstützung der Beschäftigten und ihrer Interessenvertretungen sowie Wahrung und Entfaltung der gewerkschaftlichen Handlungsfähigkeit in Betrieben, Unternehmen und Verwaltungen,
m) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
n) Stärkung der internationalen Gewerkschaftsarbeit,
o) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Regierung auch im Zusammenwirken mit dem DGB,
p) gewerkschaftliche Bildungs- und Kulturarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Herausgabe von Publikationen,
q) Rechtsschutz sowie Vertretung der Mitglieder zur Wahrung ihrer individuellen Rechte.

4. ver.di ist bereit, alle gewerkschaftlichen Mittel einzusetzen, um diese Grundsätze und Ziele zu verwirklichen. Das schließt das Widerstandsrecht zur Verteidigung des demokratischen und sozialen Rechtsstaats (Artikel 20 Absatz 4 GG) ein.

IV. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden:

a) wer im Organisationsbereich der ver.di in einem Arbeits-, Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis steht,
b) wer im Organisationsbereich der ver.di als freie/r Mitarbeiter/in, persönlich selbständig, freiberuflich oder als arbeitnehmerähnliche Person tätig ist,
c) wer an Hochschulen, Akademien oder vergleichbaren Einrichtungen studiert, sofern sie/er ein Studienfach studiert, das eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich der ver.di ermöglicht oder sie/er eine Tätigkeit in diesem Bereich anstrebt; entsprechendes gilt für Schüler/innen,
d) wer an Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Umschulung und Rehabilitation teilnimmt, sofern die Maßnahme eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich der ver.di ermöglicht oder sie/er eine Tätigkeit in diesem Bereich anstrebt,
e) wer im Organisationsbereich der ver.di erwerbslos wurde oder wer erwerbslos ist und eine Beschäftigung im Organisationsbereich der ver.di anstrebt.

Die Mitgliedschaft von Hinterbliebenen und Lebenspartner/innen verstorbener Mitglieder wird in einer vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinie geregelt.

2. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen,

a) deren Bestreben und Betätigung in Widerspruch zu den in § 5 genannten gewerkschaftlichen Zielen steht oder

b) die antidemokratische oder antigewerkschaftliche Bestrebungen von Vereinigungen, Parteien oder anderen Gruppierungen fördern, diese Bestrebungen in Wort und Schrift oder durch andere aktive Mitwirkung unterstützen oder einer antidemokratischen oder antigewerkschaftlichen Vereinigung, Partei oder Gruppierung angehören.

3. Mitglied kann ferner nicht sein, wer einer gegnerischen Organisation angehört oder die Gegnerfreiheit der ver.di beeinträchtigt. Welche Organisationen als gegnerisch anzusehen sind, entscheidet der Gewerkschaftsrat.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an die Bezirksverwaltung erworben, in deren Bezirk das zukünftige Mitglied beschäftigt ist oder wohnt (bei Nichtbeschäftigten). Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung von ver.di und die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane als bindend an.

2. Der zuständige Bezirksvorstand kann den Beitritt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung ablehnen. Gegen diese Ablehnung kann beim Bundesvorstand Beschwerde eingelegt werden. Sofern der Bundesvorstand der Beschwerde nicht abhilft, entscheidet der Gewerkschaftsrat hierüber endgültig.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Zugang der Beitrittserklärung beim zuständigen Bezirk folgt. Das Mitglied erhält nach seiner Aufnahme einen Mitgliedsausweis, die Satzung und weitere für die Wahrnehmung der Mitgliedschaft erforderliche Unterlagen.

4. Im Falle eines Übertritts aus einer anderen DGB-Gewerkschaft in ver.di erfolgt der Erwerb der Mitgliedschaft durch Abgabe der Beitrittserklärung.

5. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Richtlinie.

§ 8 Anrechnung von Mitgliedschaftszeiten

1. Mitgliedern, die aus anderen Gewerkschaften im DGB, EGB und IBFG zur ver.di übertreten, wird die nachgewiesene Mitgliedschaftszeit auf die Mitgliedschaftszeit bei ver.di angerechnet.

2. Ausgetretenen Mitgliedern können bei Wiedereintritt in die ver.di die früheren Mitgliedschaftszeiten angerechnet werden.

3. Mitgliedern, die aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gewerkschaften oder Berufsverbänden zur ver.di übertreten, kann die nachgewiesene Mitgliedschaftsdauer auf die Mitgliedschaft angerechnet werden.

4. Das Nähere regelt eine vom Bundesvorstand zu erlassende Verwaltungsrichtlinie.

§ 9 Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft

Mitglieder, deren Beschäftigungsverhältnis ruht oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Dienstpflichten unterbrochen wurde oder die nach einer Beschäftigung im Organisationsbereich der ver.di endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, bleiben Mitglied.

§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,

a) nach Maßgabe der Satzung zu wählen und gewählt zu werden sowie in den Organen, Beschlussgremien und sonstigen Gremien sowie den weiteren Einrichtungen der ver.di mitzuwirken,
b) seine Meinung in allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten frei zu äußern,
c) eine Mitgliederzeitung, eine Publikation oder ein anderes Medium regelmäßig zu erhalten.

2. Das Mitglied ist verpflichtet,

a) die Bestimmungen der Satzung einzuhalten,
b) gegenüber allen Mitgliedern der ver.di und der anderen im DGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften Solidarität zu üben,
c) den satzungsgemäßen Beitrag zu zahlen.

3. Wohnungswechsel, Veränderungen des Familiennamens, beitragsrelevante Änderungen des Einkommens, Wechsel des Arbeitsplatzes (einschließlich des Ausscheidens ohne Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses), Änderungen des Firmen-

namens oder der Betriebsanschrift sind dem zuständigen Bezirk unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres beim zuständigen Bezirk zu erklären ist,
b) durch Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft,
c) durch Ausschluss,
d) durch Tod.

2. Die Mitgliedschaft kann seitens ver.di ferner durch schriftliche Mitteilung des zuständigen Bezirks fristlos beendet werden, wenn das Mitglied mit seinen satzungsmäßigen Beitragspflichten gegenüber ver.di für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten im Rückstand und ein Mahnverfahren erfolglos geblieben ist.

3. Die Beitragspflicht bleibt für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

4. Das Nähere regelt die vom Gewerkschaftsrat gemäß § 7 Absatz 5 zu erlassende Richtlinie.

§ 12 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder sich gewerkschaftsschädigend verhält. Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person Umstände vorliegen, die einer Aufnahme in ver.di gemäß § 6 Absatz 2 und 3 entgegenstehen würden. Die Freiheit der Wissenschaft, der Kunst und der Medien ist zu beachten.

2. Einen Antrag auf Ausschluss können stellen:

a) der Bezirksvorstand und der Bezirksfachbereichsvorstand,
b) der Landesbezirksvorstand und der Landesbezirksfachbereichsvorstand,
c) der Bundesfachbereichsvorstand.

Die Antragsberechtigung gilt für den jeweiligen räumlichen und funktionalen Zuständigkeitsbereich. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

3. Über Ausschlussanträge entscheidet der Bundesvorstand.

4. Vor der Beschlussfassung des zuständigen Gremiums über einen Antrag auf Ausschluss ist das betroffene Mitglied über den Antrag zu informieren. Die Begründung des Antrags ist dem betroffenen Mitglied zu übermitteln. Im Rahmen des Ausschlussverfahrens ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss können das Mitglied und das antragstellende Organ innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Kontroll- und Beschwerdeausschuss einlegen. Gegen die Entscheidung des Kontroll- und Beschwerdeausschusses ist die Berufung zum Gewerkschaftsrat zulässig. Die Entscheidung des Gewerkschaftsrats ist innerhalb der ver.di abschließend.

6. Vom Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesvorstands über den Ausschluss bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds. Leistungen werden während dieser Zeit nicht gewährt.

7. Mitglieder, welche durch nachgewiesene Straftaten ver.di schädigen, können vom Bundesvorstand aufgrund eines Antrags nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 ohne Durchführung des Ausschlussverfahrens ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied wird eine Frist von drei Tagen zur Stellungnahme eingeräumt. Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

8. Die weiteren Einzelheiten des Ausschlussverfahrens werden in einer vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinie geregelt. In minder schweren Fällen kann die Richtlinie eine Rüge und/oder die Aberkennung von Funktionen innerhalb der ver.di vorsehen.

§ 13 Wiederaufnahme

1. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Gewerkschaftsrat.

2. Die Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

V. Beiträge

§ 14 Höhe der Beiträge

1. Mitglieder im Beschäftigungsverhältnis zahlen jeweils ein Prozent ihres regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes bzw. ihrer regelmäßigen monatlichen Ausbildungsvergütung als Mitgliedsbeitrag pro Monat. Zum regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienst bzw. zur Ausbildungsvergütung werden Einmalzahlungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und Jahresprämie sowie unregelmäßige Schicht- und Erschwerniszuschläge nicht gezählt.

2. Für Rentner/innen, Pensionäre/innen, Vorruheständler/innen, Krankengeldbezieher/innen und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,5 Prozent des regelmäßigen Bruttoeinkommens aus dem Gesamteinkommen, das seinen Ursprung in einem Arbeits-, Dienst- oder Amtsverhältnis hat. Der Mindestbeitrag beträgt € 2,50 monatlich.

3. Für die nachfolgenden Gruppen gilt jeweils folgende Beitragshöhe:

a) Hausfrauen/Hausmänner, Schüler/innen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, Erziehungsgeldempfänger/innen und Sozialhilfeempfänger/ innen zahlen jeweils einen Betrag von monatlich € 2,50.
b) Freie Mitarbeiter/innen, selbständig, freiberuflich oder als arbeitnehmerähnliche Personen Tätige zahlen jeweils einen Beitrag in Höhe von einem Prozent ihrer Einkünfte aus Tätigkeiten im Organisationsbereich von ver.di. Berechnungsgrundlage ist der Monatsdurchschnitt der steuerpflichtigen Einkünfte oder 75 Prozent der monatlichen Bruttoeinnahmen. Ist auf dieser Grundlage eine Beitragsberechnung nicht möglich, wird ein Beitrag von mindestens € 15 festgesetzt.
c) Mitglieder in abhängiger Beschäftigung mit stark schwankendem monatlichen Einkommen zahlen einen Beitrag in Höhe von einem Prozent ihres monatlichen Bruttoverdienstes. Bereitet der Nachweis ihres monatlichen Bruttoarbeitseinkommens Schwierigkeiten, so wird der Monatsdurchschnitt aus dem letzten Bruttojahreseinkommen, abzüglich von Einmalzahlungen im Sinne von Absatz 1. Satz 2, zugrunde gelegt.
d) Für Mitglieder im Versicherungsaußendienst gilt c) entsprechend.

4. Ein höherer freiwilliger Mitgliedsbeitrag kann geleistet werden.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Berechnungsgrundlage ihrer Beitragspflicht auf Verlangen nachzuweisen. Kommt ein Mitglied einem solchen Verlangen nicht nach, wird seine Beitragspflicht auf der Grundlage einer geschätzten Berechnungsgrundlage ermittelt.

6. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Bundesvorstand eingezogen und entsprechend der vom Gewerkschaftsrat erlassenen Budgetierungsrichtlinie verteilt.

7. Über die Veränderung der Mindestbeiträge und die Anpassung von Beiträgen gemäß Absatz 3 entscheidet der Gewerkschaftsrat.

8. Die Einzelheiten der Beitragsbemessung und des Beitragsverfahrens werden in einer vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinie geregelt.

VI. Leistungen

§ 15 Grundsätze

1. Die gewerkschaftliche Kernleistung von ver.di ist die Organisation der Durchsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder. Zu diesem Zweck stellt ver.di Infrastruktur- sowie Service-, Bildungs- und Beratungsleistungen zur Verfügung.

2. Darüber hinaus gewährt ver.di ihren Mitgliedern folgende Leistungen:

a) Unterstützung bei Arbeitskämpfen (§ 16),
b) Gemaßregeltenunterstützung (§ 17),
c) Unterstützung bei Haft wegen gewerkschaftlicher Betätigung (§ 18),
d) gewerkschaftlichen Rechtsschutz (§ 19).

3. ver.di kann weitere Leistungen organisieren, erschließen oder anbieten. Diese Leistungen sollen

- die Beteiligung der Mitglieder an der Informationsgesellschaft zur Erhöhung von Kompetenz und Chancengleichheit fördern,
- bessere und günstigere Konditionen bei allgemeinen Dienstleistungen, Waren und Finanzdienstleistungen erschließen,
- weitere Beratung und Unterstützung für das Mitglied durch Dritte ermöglichen.

4. Alle Leistungen nach Absatz 2 und 3 sind freiwillig. Ein persönlicher Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht. Leistungen von ver.di werden nur auf Antrag gewährt. Über die Leistungsgewährung entscheidet die nach den gemäß Absatz 7 erlassenen Richtlinien zuständige Stelle.

5. Leistungen werden nur an Mitglieder gewährt, die mit ihren satzungsgemäßen Beiträgen nicht länger als drei Monate im Rückstand sind.

6. Die Leistungen der ver.di können weder verpfändet noch an Dritte übertragen werden.

7. Einzelheiten zu Voraussetzungen und Umfang der Leistungsgewährung auch für Hinterbliebene von Mitgliedern werden in vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinien sowie in Geschäftsanweisungen geregelt.

§ 16 Unterstützung bei Arbeitskämpfen

1. Bei Streik wird den im Arbeitskampf stehenden Mitgliedern eine Unterstützung gewährt.

2. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Gewerkschaftsrat in Richtlinien. Dies gilt auch für die Unterstützung bei Aussperrung.

§ 17 Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitgliedern, die wegen ihres Eintretens für von der ver.di anerkannte Arbeitsbedingungen oder aufgrund gewerkschaftlicher Tätigkeit entlassen und dadurch erwerbslos werden, wird Unterstützung gewährt.

2. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Gewerkschaftsrat in Richtlinien.

§ 18 Unterstützung bei Haft wegen gewerkschaftlicher Betätigung

1. Bei Haft wegen gewerkschaftlicher Betätigung wird eine Unterstützung gewährt.

2. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Gewerkschaftsrat in einer Richtlinie.

§ 19 Gewerkschaftlicher Rechtsschutz

1. Im Rahmen ihrer gewerkschaftlichen Zwecksetzung gewährt ver.di den Mitgliedern kostenlosen Rechtschutz (Rechtsberatung und -vertretung), insbesondere in Angelegenheiten des Arbeits-, Beamten-, Sozialrechts und des berufsbezogenen Vertragsrechts, nach Maßgabe einer vom Gewerkschaftsrat erlassenen Rechtsschutzrichtlinie, die u. a. bestehende branchenspezifische Besonderheiten (z. B. Urheberrecht) und gegebenenfalls die Beteiligung der Fachbereiche zu berücksichtigen hat.

2. Die Rechtsberatung und -vertretung erfolgt in der Regel durch die hierzu befugten Angestellten der ver.di bzw. der DGB-Rechtsschutz GmbH.

3. Der Rechtsschutz entfällt rückwirkend, wenn ein Mitglied innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Verfahrens (rechtskräftiges Urteil, Vergleich oder anderweitige Erledigung) aus der Gewerkschaft austritt, seinen Beitragspflichten nicht satzungsgemäß nachkommt oder ausgeschlossen wird. In diesen Fällen sind die übernommenen Kosten zurückzuerstatten. Anstelle der Rückforderung der vorstehend genannten Kosten kann die Kostenrückforderung auch in pauschalierter Form in Höhe eines Jahresbeitrages des Mitgliedes vorgenommen werden.

VII. Aufbau der Gewerkschaft

§ 20 Grundsätze

1. ver.di ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Abstimmungen und Wahlen sind nach diesen Grundsätzen durchzuführen.

2. Die Willens- und Entscheidungsbildung erfolgt in den Ebenen

und Fachbereichen (Matrixstruktur) und grundsätzlich auf der mitgliedsnächsten Organisationsstufe (Subsidiaritätsprinzip).

3. Frauen müssen in allen Organen, Beschlussgremien und bei Delegiertenwahlen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der jeweils repräsentierten Mitgliedschaft vertreten sein. Auf der Bundesebene, in den Landesbezirken und Bezirken sowie in den Fachbereichen sind Strukturen für Frauen- und Gleichstellungspolitik einzurichten. Die Umsetzung dieser Vorgaben sowie die Sicherung der frauen- und gleichstellungspolitischen Interessen bei Beschlussfassungen ist in den jeweiligen Richtlinien, Wahl- und Geschäftsordnungen auch durch die Regelung von Vetorechten mit entsprechenden Konfliktlösungsmechanismen zu gewährleisten.

4. Vertreter/innen der Jugend müssen in den ehrenamtlichen Organen und Beschlussgremien grundsätzlich entsprechend ihrem jeweiligen Anteil, mindestens jedoch mit zwei Mandaten vertreten sein. Senior/innen müssen in ehrenamtlichen Vorständen und in Konferenzen mindestens mit einem Mandat vertreten sein.

5. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen dürfen keine Delegiertenmandate und – mit Ausnahme der hauptamtlichen Wahlangestellten – keine Vorstandsmandate in der ver.di ausüben.

6. Ein/e Delegierte/r kann in demselben Gremium nur ein Mandat innehaben und nur eine Stimme abgeben.

§ 21 Wahlen, Konferenzen

1. Die Durchführung von Wahlen einschließlich Akklamationen und Nominierungen von Delegierten und satzungsmäßigen Organen sowie die Durchführung der satzungsmäßigen Konferenzen und des Bundeskongresses richtet sich nach (Rahmen-)Wahl- und Verfahrensordnungen, die auf Vorschlag des Bundesvorstandes bzw. des jeweiligen Bundesfachbereichsvorstandes vom Gewerkschaftsrat beschlossen werden.

2. Wählbar ist, wer mit seinen satzungsgemäßen Beiträgen nicht im Rückstand ist und seinen Pflichten zur Abführung von Bezügen aus Aufsichtsrats-, Verwaltungsratsmandaten und sonstigen abführungspflichtigen Nebentätigkeiten gemäß den hierzu vom Gewerkschaftsrat erlassenen Richtlinien nachgekommen ist.

3. Bei der Wahl von Delegierten zu Konferenzen und zum Bundeskongress sind jeweils Ersatzdelegierte zu wählen.

§ 22 Organisationsgliederung

1. ver.di gliedert sich in Ebenen und Fachbereiche (Matrixstruktur).

2. Es werden folgende Ebenen gebildet:

a) Ortsebene (nach Maßgabe von § 24),
b) Bezirke,
c) Landesbezirke,
d) Bund.

3. Es werden folgende Fachbereiche gebildet:

a) Finanzdienstleistungen (Fachbereich 1),
b) Ver- und Entsorgung (Fachbereich 2),
c) Gesundheit, soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen (Fachbereich 3),
d) Sozialversicherung (Fachbereich 4),
e) Bildung, Wissenschaft und Forschung (Fachbereich 5),
f) Bund und Länder (Fachbereich 6),
g) Gemeinden (Fachbereich 7),
h) Medien, Kunst und Kultur, Druck und Papier, industrielle Dienste und Produktion (Fachbereich 8),
i) Telekommunikation, Informationstechnologie, Datenverarbeitung (Fachbereich 9),
j) Postdienste, Speditionen und Logistik (Fachbereich 10),
k) Verkehr (Fachbereich 11),
l) Handel (Fachbereich 12),
m) Besondere Dienstleistungen (Fachbereich 13).

Die Zuordnung von Branchen, Teilbranchen und Mitgliedergruppen aus dem Organisationsbereich zu den Fachbereichen wird in einer vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinie geregelt. Änderungen dieser Zuordnung können vom Gewerkschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

4. Es werden Vertretungsstrukturen für Frauen- und Gleichstellungspolitik und für folgende Gruppen eingerichtet:

a) Jugend,
b) Senior/innen,
c) Arbeiter/innen,
d) Beamte/innen,
e) Meister/innen, Techniker/innen, Ingenieure/innen (MTI),

f) freie Mitarbeiter/innen und sonstige nicht betriebsgebundene Mitglieder,
g) Erwerbslose.

5. Zur Vertretung spezifischer Mitgliederinteressen können auf der Grundlage einer vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinie Arbeitskreise (z. B. Ausländische Arbeitnehmer/innen, Schwerbehinderte, Lesben und Schwule) gebildet werden.

6. Die Untergliederungen der ver.di sind – ungeachtet ihrer Rechte und Zuständigkeiten nach dieser Satzung – keine rechtlich selbständigen Vereine.

§ 23 Organe der Gewerkschaft

ver.di hat folgende Organe:

1. Organe der Ebenen

a) Ortsebene (nach Maßgabe von § 24):
(1) Örtliche Mitgliederversammlung
(2) Örtlicher Vorstand;

b) Bezirksebene:
(1) Bezirkskonferenz
(2) Bezirksvorstand;

c) Landesbezirksebene:
(1) Landesbezirkskonferenz
(2) Landesbezirksvorstand;

d) Bundesebene:
(1) Bundeskongress
(2) Gewerkschaftsrat
(3) Bundesvorstand
(4) Beirat
(5) Revisionskommission
(6) Kontroll- und Beschwerdeausschuss.

2. Organe der Fachbereiche

a) auf betrieblicher/örtlicher Ebene:
(1) betriebliche Fachbereichs-/Vertrauensleuteversammlung (Betriebsgruppe)/örtliche Fachbereichsversammlung
(2) betrieblicher Fachbereichs-/Vertrauensleutevorstand (Betriebsgruppenvorstand)/örtlicher Fachbereichsvorstand;

b) auf Bezirksebene:
(1) Bezirksfachbereichskonferenz/Bezirksfachbereichsversammlung
(2) Bezirksfachbereichsvorstand;

c) auf Landesbezirksebene:
(1) Landesbezirksfachbereichskonferenz
(2) Landesbezirksfachbereichsvorstand;

d) auf Bundesebene:
(1) Bundesfachbereichskonferenz
(2) Bundesfachbereichsvorstand.

3. Organe der Vertretungsstrukturen nach § 22 Absatz 4 sind Frauenkonferenzen und Konferenzen der Gruppen.

A. Ortsebene

§ 24 Ortsvereine, örtliche Mitgliederversammlungen, örtlicher Vorstand

1. Bestehen auf Ortsebene mehrere Fachbereiche, können zur Förderung der fachbereichsübergreifenden Gewerkschaftsarbeit Ortsvereine gebildet werden. Über ihre Bildung und Auflösung entscheidet der Bezirksvorstand auf Initiative betroffener Mitglieder. Die Ortsvereine bestehen aus folgenden Gremien:

a) einer örtlichen Mitgliederversammlung,
b) einem örtlichen Vorstand.

2. Die örtliche Mitgliederversammlung wählt den örtlichen Vorstand und die gemäß § 26 auf sie entfallenden Delegierten zur Bezirkskonferenz.

3. Der örtliche Vorstand führt die Beschlüsse der örtlichen Mitgliederversammlung aus und nimmt die Interessen der Mitglieder auf der Ortsebene wahr.

4. Der Bezirksvorstand kann auf Ortsebene fachbereichsübergreifende Arbeits- und Organisationsformen einrichten.

5. Das Nähere kann in einer vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinie geregelt werden.

B. Bezirke

§ 25 Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz ist das höchste Organ des Bezirks.

2. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirkskonferenz gehören insbesondere:

a) Wahl der Mitglieder des ehrenamtlichen Bezirksvorstands und deren Stellvertreter/innen sowie die Wahl des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/in,
b) Wahl ihrer Delegierten für die Landesbezirkskonferenz,
c) Wahl ihrer Delegierten nach § 38 für den Bundeskongress,
d) Wahl der Mitglieder der Revisionskommission auf Bezirksebene,
e) Wahl der Delegierten zu den entsprechenden regionalen DGB-Konferenzen,
f) Nominierung der auf den Bezirk entfallenden Kandidat/innen für den Landesbezirksvorstand,
g) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Finanzberichts des Bezirksvorstands und des Berichts der Revisionskommission,
h) Entlastung des Bezirksvorstands,
i) Entscheidung über Aufträge an den Bezirksvorstand sowie über Anträge an den Landesbezirksvorstand, die Landesbezirkskonferenz, den Bundesvorstand und den Bundeskongress.

3. Die ordentliche Bezirkskonferenz findet alle vier Jahre jeweils vor der ordentlichen Landesbezirkskonferenz statt.

4. Bei der Wahl der Delegierten für die Landesbezirkskonferenz und den Bundeskongress sind die Fachbereiche angemessen zu berücksichtigen.

§ 26 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz und Wahl der Delegierten

1. Die Bezirkskonferenz setzt sich aus ehrenamtlichen Delegierten der betrieblichen Fachbereichsversammlungen, der örtlichen oder Bezirksfachbereichsversammlungen, der Bezirksfachbereichskonferenzen sowie der örtlichen Mitgliederversammlungen zusammen. Diese Delegierten werden in den jeweiligen Versammlungen und Konferenzen gewählt. Dabei sind eine angemessene Vertretung der Jugend und besondere Mandate für Senior/innen zu berücksichtigen. In jedem Fall entsenden die Vertretung der Jugend zwei und alle übrigen Vertretungen der Gruppen nach § 22 Absatz 4 auf Bezirksebene je eine/n Delegierte/n. Zwei Vertreterinnen des Frauenrates auf Bezirksebene nehmen mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes, die Bezirksgeschäftsführung und die Mitglieder der bezirklichen Revisionskommission nehmen an der Bezirkskonferenz mit beratender Stimme teil.

2. Der Delegiertenschlüssel wird vom Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand nach einer einheitlichen Schlüsselzahl festgelegt. Dabei ist eine angemessene Vertretung der im Bezirk bestehenden Fachbereichsstruktur und der Ortsvereine sicherzustellen.

§ 27 Einberufung und Durchführung der Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz wird vom Bezirksvorstand einberufen. Die Einberufung der ordentlichen Bezirkskonferenz erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in einer bezirklichen Mitgliederinformation mindestens zwei Monate vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zur Vorbereitung der innergewerkschaftlichen Willensbildung soll der Bezirksvorstand die Bezirkskonferenz mindestens drei Monate vor dem festgelegten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und dem Datum des Antragsschlusses ankündigen.

2. Anträge zur Bezirkskonferenz können stellen:

a) die betriebliche Fachbereichs-/Vertrauensleuteversammlung/örtliche Fachbereichsversammlung,
b) der betriebliche Fachbereichs-/Vertrauensleutevorstand/örtliche Fachbereichsvorstand,
c) die örtliche Mitgliederversammlung,
d) der örtliche Vorstand,
e) die Bezirksfachgruppenkonferenz,
f) der Bezirksfachgruppenvorstand,
g) die Bezirksfachbereichskonferenz/Bezirksfachbereichsversammlung,
h) der Bezirksfachbereichsvorstand,
i) die bezirklichen Konferenzen und Vorstände bzw. Ausschüsse der Gruppen (§ 22 Absatz 4),
j) die Bezirksfrauenräte und Bezirksfrauenkonferenzen,
k) der Bezirksvorstand.

3. Die Bezirkskonferenz wählt ein Konferenzpräsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bezirkskonferenz ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

6. Außerordentliche Bezirkskonferenzen kann der Bezirksvorstand einberufen. Der Bezirksvorstand hat eine außerordentliche Bezirkskonferenz einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der letzten ordentlichen Bezirkskonferenz dieses beantragt. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Bezirkskonferenz gilt Absatz 1 entsprechend. Der Bezirksvorstand kann die Ankündigungs-, Einberufungs- und Antragsfrist verkürzen.

§ 28 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus dem/der ehrenamtlichen Bezirksvorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in, jeweils einem/einer Vertreter/in der Ortsvorstände, Vertreter/innen der Fachbereiche nach dem vom Gewerkschaftsrat festgelegten Schlüssel*), der Vertreterin des Bezirksfrauenrats, mindestens zwei Vertretern/innen des Bezirksjugendausschusses, dem/der Vertreter/in des Bezirkssenior/innenausschusses und jeweils einem Mitglied der übrigen Gruppen nach § 22 Absatz 4 Buchstabe c) bis g). Für jedes Mitglied des Bezirksvorstands ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen bzw. zu bestimmen.

2. Die Bezirksgeschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Bezirksvorstands mit beratender Stimme teil.

3. Der Bezirksvorstand nimmt die auf den Bezirk bezogenen Angelegenheiten der ver.di in Zusammenarbeit mit der Bezirksgeschäftsführung wahr. Hierzu zählen insbesondere:
a) Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer gewerkschaftlicher Politik und Aktionen,
b) Mitgliederwerbung,
c) Pflege von Mitgliederkontakten, Informationsaustausch und Meinungsbildung,
d) Unterstützung von Betriebs- und Personalräten, Mitarbeitervertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen

*) Anmerkung: Stand 23. Mai 2000. <1000 = ein Vertreter; <2500 = zwei Vertreter; >2500 = drei Vertreter.

sowie Vertrauensleuten für Schwerbehinderte,
e) Mitgliederberatung und -beistand, Gewährung von Rechtsschutz gemäß der Rechtsschutzrichtlinie und von Leistungen,
f) Frauen- und Gleichstellungspolitik,
g) Jugend-, Senior/innen- und Erwerbslosenpolitik,
h) Berufs- und Statusgruppenarbeit,
i) Schwerbehindertenarbeit,
j) Integration der ausländischen Mitglieder,
k) Bildungsarbeit einschließlich politischer Bildungsarbeit,
l) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
m) Service,
n) Mobilisierung,
o) Vertretung der Organisation gegenüber kommunalen politischen Gremien und kommunaler Öffentlichkeit,
p) Mitgliederdatenverwaltung und -pflege,
q) Personaleinsatz und Budgetverantwortung,
r) Förderung und Unterstützung ehrenamtlicher Gremien für Fachbereiche,
s) Koordination fachbereichsübergreifender Aufgaben,
t) Bildung von örtlichen Strukturen auf Antrag,
u) Unterstützung von Betriebsgruppen, Vertrauensleuten und Ortsvereinen,
v) Zusammenarbeit mit dem DGB sowie anderen Organisationen und Institutionen.

Das Nähere, insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen Bezirksvorstand und Bezirksgeschäftsführung sowie gegebenenfalls die Bildung und die Aufgaben eines Präsidiums des Bezirksvorstands regelt eine vom Bezirksvorstand erlassene Geschäftsordnung.

4. Die Wahl eines jeden Vorstandsmitglieds und seiner/seines Stellvertreters/in erfolgt durch die Bezirkskonferenz. Die Wahl der Vertreter/innen der Fachbereiche, der Vertreterin des Bezirksfrauenrats, der Vertreter/innen des Bezirksjugendausschusses, dem/der Vertreter/in des Bezirkssenior/innenausschusses und dem jeweiligen Mitglied der übrigen Gruppen nach § 22 Absatz 4 Buchstaben c) bis g) erfolgt auf Vorschlag der jeweils vorschlagsberechtigten bezirklichen Gremien.

§ 29 Bezirksgeschäftsführung

1. Der/die hauptamtliche Bezirksgeschäftsführer/in führt die Geschäfte des Bezirks in Zusammenarbeit mit dem Bezirksvorstand und koordiniert die bezirkliche Gewerkschaftsarbeit. Der/die

Bezirksgeschäftsführer/in vertritt ver.di in bezirklichen Angelegenheiten zusammen mit dem/der Vorsitzenden des Bezirksvorstands. Bei rechtsgeschäftlicher Vertretung handelt er/sie in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden als Bevollmächtigte/r des Bundesvorstands. Im Falle der Verhinderung des/der Bezirksgeschäftsführers/in handelt sein/e Stellvertreter/in.

2. Der/die Bezirksgeschäftsführer/in und sein/e Stellvertreter/in werden vom Bezirksvorstand vorgeschlagen und nach Abstimmung mit der jeweils zuständigen Landesbezirksleitung vom Bundesvorstand bestellt.

§ 30 Bildung, Änderung und Auflösung von Bezirken

1. Über die Bildung und Auflösung von Bezirken entscheidet der Landesbezirksvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

2. Über die Veränderung des regionalen Zuschnitts von Bezirken entscheiden die betroffenen Bezirksvorstände einvernehmlich. Im Konfliktfall entscheidet der Landesbezirksvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

3. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Richtlinie.

C. Landesbezirke

§ 31 Landesbezirkskonferenz

1. Die Landesbezirkskonferenz ist das höchste Organ des Landesbezirks.

2. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Landesbezirkskonferenz gehören insbesondere:

a) Wahl der Mitglieder des Landesbezirksvorstands und deren Stellvertreter/innen sowie die Wahl der hauptamtlichen Landesbezirksleitung,
b) Wahl ihrer Delegierten nach § 38 für den Bundeskongress,
c) Nominierung der Mitglieder des Landesbezirks im Gewerkschaftsrat,
d) Wahl der Mitglieder der Revisionskommission auf Landesbezirksebene,
e) Wahl der Delegierten zu den DGB-Landesbezirkskonferenzen,
f) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Finanzberichts des Landesbezirksvorstands und des Berichts der Revisionskommission,
g) Entlastung des Landesbezirksvorstands,
h) Entscheidung über Aufträge an den Landesbezirksvorstand sowie über Anträge an den Bundesvorstand und den Bundeskongress.

3. Die ordentliche Landesbezirkskonferenz findet alle vier Jahre jeweils vor dem ordentlichen Bundeskongress statt.

4. Bei der Wahl der Delegierten für den Bundeskongress sind die Fachbereiche angemessen zu berücksichtigen.

§ 32 Zusammensetzung der Landesbezirkskonferenz und Wahl der Delegierten

1. Die Landesbezirkskonferenz setzt sich zu gleichen Teilen aus stimmberechtigten ehrenamtlichen Delegierten der Bezirkskonferenzen und der Bezirksfachbereichskonferenzen/Bezirksfachbereichsversammlungen bzw. der Landesbezirksfachbereichskonferenzen zusammen. Diese Delegierten werden in den jeweiligen Konferenzen gewählt. Dabei sind eine angemessene Vertretung der Jugend und besondere Mandate für Senior/innen zu berücksichtigen. In jedem Fall entsenden die Vertretung der Jugend zwei und alle übrigen Vertretungen der Gruppen nach § 22 Absatz 4 auf Landesebene je eine/n Delegierte/n. Zwei Vertreterinnen des Frauenrates auf Landesbezirksebene nehmen mit beratender Stimme teil.

2. Der Delegiertenschlüssel wird vom Landesbezirksvorstand nach einer einheitlichen Schlüsselzahl festgelegt. Dabei ist eine angemessene Vertretung der im Landesbezirk bestehenden Fachbereichs- und Ebenenstruktur sicherzustellen.

3. Die Mitglieder des Landesbezirksvorstandes, die Landesbezirksleitung, die Landesbezirksfachbereichsleiter/innen und die Revisionskommission des Landesbezirks nehmen an der Landesbezirkskonferenz mit beratender Stimme teil.

4. Zum/zur Delegierten kann gewählt werden, wer seit mindestens sechs Monaten Mitglied ist.

§ 33 Einberufung und Durchführung der Landesbezirkskonferenz

1. Die Landesbezirkskonferenz wird vom Landesbezirksvorstand einberufen. Die Einberufung der ordentlichen Landesbezirkskonferenz erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung mindestens drei Monate vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Zur Vorbereitung der innergewerkschaftlichen Willensbildung soll der Landesbezirksvorstand die Landesbezirkskonferenz mindestens fünf Monate vor dem festgelegten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Datums des Antragsschlusses ankündigen.

2. Anträge zur Landesbezirkskonferenz können stellen:

a) örtliche Mitgliederversammlung,
b) örtliche Vorstände,
c) die Bezirkskonferenzen,
d) die Bezirksvorstände,
e) der Landesbezirksvorstand,
f) betriebliche/örtliche Fachbereichsversammlung,
g) betrieblicher/örtlicher Fachbereichsvorstand,
h) die Bezirksfachgruppenkonferenz,
i) der Bezirksfachgruppenvorstand,
j) Bezirksfachbereichskonferenz/Bezirksfachbereichsversammlung,
k) Bezirksfachbereichsvorstände,
l) die Landesbezirksfachgruppenkonferenz,
m) der Landesbezirksfachgruppenvorstand,
n) die Landesbezirksfachbereichskonferenzen,
o) die Landesbezirksfachbereichsvorstände,
p) die Landesbezirksfrauenkonferenz und der Landesfrauenrat,
q) die landesbezirklichen Konferenzen und Vorstände bzw. Ausschüsse der Gruppen nach § 22 Absatz 4.

3. Die Landesbezirkskonferenz wählt ein Konferenzpräsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Die Landesbezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landesbezirkskonferenz ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

6. Außerordentliche Landesbezirkskonferenzen kann der Landesbezirksvorstand einberufen. Der Landesbezirksvorstand hat eine außerordentliche Landesbezirkskonferenz einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der letzten ordentlichen Landesbezirkskonferenz dieses beantragt. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Landesbezirkskonferenz gilt Absatz 1 entsprechend. Der Landesbezirksvorstand kann die Ankündigungs-, Einberufungs- und Antragsfrist verkürzen.

§ 34 Landesbezirksvorstand

1. Der Landesbezirksvorstand besteht aus den Vertretern/innen der Bezirke nach dem vom Gewerkschaftsrat jeweils festgelegten Schlüssel, Vertretern/innen der Fachbereiche nach dem vom Gewerkschaftsrat festgelegten Schlüssel, zwei Vertreterinnen des Landesbezirksfrauenrats, mindestens zwei Vertretern/innen des Landesbezirksjugendausschusses, zwei Vertretern/innen des Landesbezirkssenior/innenausschusses und jeweils einem Mitglied der übrigen Gruppen nach § 22 Absatz 4 Buchstaben c) bis g). Für jedes Mitglied des Landesbezirksvorstands ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

2. Der/die Landesbezirksleiter/in und ihre/seine Stellvertreter/innen nehmen an den Sitzungen des Landesbezirksvorstands jeweils mit Stimmrecht teil. Entscheidungen im Landesbezirksvorstand können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der ehrenamtlichen Mitglieder getroffen werden.

3. Die Landesbezirksfachbereichsleiter/innen nehmen an den Sitzungen des Landesbezirksvorstands mit beratender Stimme teil.

4. Der Landesbezirksvorstand nimmt in Zusammenarbeit mit der Landesbezirksleitung die auf den Landesbezirk bezogenen Angelegenheiten der ver.di wahr. Hierzu zählen insbesondere:

a) politische Vertretung des Landesbezirks nach außen,
b) Interessenvertretung gegenüber Landesregierungen und -parlamenten,
c) Koordination der regionalen Tarifpolitik in der Verantwortung der Fachbereiche und fachbereichsübergreifende Tarifarbeit,
d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

e) Schnittstellenfunktion zwischen Bund und Bezirken,
f) Organisation und Verwaltung (inkl. Personal),
g) Budget- und Stellenplanverantwortung für den Landesbezirk und seine Bezirke,
h) Grundsatzfragen im Auftrag des Bundesvorstands,
i) Frauen- und Gleichstellungspolitik,
j) Jugendpolitik,
k) Senior/innenpolitik,
l) Erwerbslosenarbeit,
m) Schwerbehindertenarbeit,
n) Integration der ausländischen Mitglieder,
o) Bildungsarbeit,
p) Zusammenarbeit mit den und Delegation in die entsprechenden Gremien des DGB auf Landesebene,
q) Rechtspolitik und Gewährung von Rechtsschutz gemäß der Rechtsschutzrichtlinie,
r) fachbereichsübergreifende Konzern- und Unternehmensbetreuung in Absprache mit dem Bundesvorstand,
s) Koordination der bezirklichen Arbeit,
t) Betreuung bezirklich nicht abgedeckter Fachbereiche und Fachgruppen,
u) Förderung und Unterstützung ehrenamtlicher Gremien für die Fachbereiche und ggf. für die Fachgruppen.

5. Die Wahl eines jeden Vorstandsmitglieds und seiner/seines Stellvertreters/in erfolgt durch die Landesbezirkskonferenz. Die Wahl der Vertreter/innen der Fachbereiche, der Vertreterin des Landesbezirksfrauenrats, der Vertreter/innen des Landesbezirksjugendausschusses, dem/der Vertreter/in des Landesbezirkssenior/innenausschusses und dem jeweiligen Mitglied der übrigen Gruppen nach § 22 Absatz 4 Buchstaben c) bis g) erfolgt auf Vorschlag der jeweils vorschlagsberechtigten landesbezirklichen Gremien.

6. Der Landesbezirksvorstand wählt aus seiner Mitte den/die ehrenamtliche/n Vorsitzende/n des Landesbezirksvorstands und ein ehrenamtliches Präsidium. Der/die Vorsitzende des Landesbezirksvorstands ist zugleich Vorsitzende/r des Präsidiums. Das Präsidium koordiniert die Willensbildung des Landesbezirksvorstands.

7. Das Nähere, insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen Landesbezirksvorstand und Landesbezirksleitung, die Aufgaben des Präsidiums sowie die Bildung und Funktionen von Ausschüssen regelt eine vom Landesbezirksvorstand erlassene Geschäftsordnung.

§ 35 Landesbezirksleitung

Die Landesbezirksleitung besteht aus einer/m gewählten hauptamtlichen Landesbezirksleiter/in und bis zu vier gewählten hauptamtlichen Stellvertretern/innen. Die Landesbezirksleitung führt die Geschäfte des Landesbezirks in Zusammenarbeit mit dem Landesbezirksvorstand nach Maßgabe der vom Landesbezirksvorstand erlassenen Geschäftsordnung. Sie koordiniert die landesbezirkliche Gewerkschaftsarbeit einschließlich des Zusammenwirkens von Ebenen und Fachbereichen gemäß § 47 der Satzung. Der/die Landesbezirksleiter/in oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen vertritt die ver.di in landesbezirklichen Angelegenheiten. Bei rechtsgeschäftlicher Vertretung handelt er/sie als Bevollmächtigte/r des Bundesvorstands. Die stellvertretenden Landesbezirksleiter/innen können auf Beschluss des jeweiligen Landesbezirksfachbereichsvorstands zugleich die Funktion des/der Landesbezirksfachbereichsleiters/in wahrnehmen. Das fachliche Weisungsrecht des/der Bundesfachbereichsleiters/in bleibt davon unberührt.

§ 36 Bildung, Änderung und Auflösung von Landesbezirken

1. Über die Bildung und Auflösung von Landesbezirken entscheidet der Gewerkschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder.

2. Über die Veränderung des regionalen Zuschnitts von Landesbezirken entscheiden die betroffenen Landesbezirkskonferenzen. Im Konfliktfall entscheidet der Gewerkschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder.

3. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Richtlinie.

D. Bund

§ 37 Bundeskongress

1. Der Bundeskongress ist das höchste Organ der Gewerkschaft.

2. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundeskongresses gehören insbesondere:

a) Festlegung der Grundsätze der Gewerkschaftspolitik,
b) Änderungen der Satzung,
c) Entgegennahme des Geschäftsberichts und sonstiger für den Bundeskongress satzungsrechtlich vorgesehener Berichte,
d) Entscheidungen über Einsprüche des Kontroll- und Beschwerdeausschusses,
e) Entlastung des Bundesvorstands,
f) Entlastung des Gewerkschaftsrats,
g) Entscheidung über Anträge,
h) Wahl der Mitglieder des Gewerkschaftsrats, des Bundesvorstands, des Kontroll- und Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission für die Bundesebene, der/des Beauftragten für Kunst und Kultur sowie des/der Vorsitzenden der Bundeskommission Freie Mitarbeiter/innen.

3. Der Bundeskongress findet alle vier Jahre statt.

§ 38 Zusammensetzung des Bundeskongresses und Wahl der Delegierten

1. Der Bundeskongress setzt sich zu gleichen Teilen aus stimmberechtigten ehrenamtlichen Delegierten der Ebenen und der Fachbereiche zusammen. Sie werden nach den in Absatz 4 festgelegten Grundsätzen gewählt. Bei der Wahl der Delegierten der Fachbereiche sind die regionalen Gliederungen, bei der Wahl der Delegierten der Ebenen sind die Fachbereichsstrukturen angemessen zu berücksichtigen. Ferner sind eine angemessene Vertretung der Jugend und besondere Mandate für Senior/innen vorzusehen. In jedem Fall entsendet die Vertretung der Jugend zwei und alle übrigen Vertretungen der Gruppen nach § 22 Absatz 4 auf Bundesebene je eine/n Delegierte/n. Der Bundeskongress soll insgesamt das repräsentative Abbild der Mitgliedschaft jeweils bezogen auf ihre Zuordnung zu den Ebenen und Fachbereichen sein.

2. Die Mitglieder des Gewerkschaftsrats, des Bundesvorstands, des Beirats, des Kontroll- und Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission, die Bundesfrauensekretärin, der/die Bundesjugendsekretär/in sowie zwei Vertreterinnen des Frauenrates auf Bundesebene nehmen mit beratender Stimme teil. Der Gewerkschaftsrat entscheidet über ein darüber hinausgehendes Teilnahmerecht.

3. Der Bundeskongress soll etwa 1000 Delegierte umfassen.

4. Die Anzahl der Mitglieder, auf die je ein/e Delegierte/r der Ebenen und je ein/e Delegierte/r der Fachbereiche entfällt (Schlüsselzahl), gilt für ver.di einheitlich. Die Schlüsselzahl ergibt sich aus der Division der Gesamtmitgliederzahl durch den Faktor 500. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf der jeweils mitgliedsnächsten Stufe, die die Schlüsselzahl erreicht. Die Wahl der Delegierten der Ebenen beginnt im Bezirk. Wird eine volle Schlüsselzahl nicht erreicht, so wird die verbleibende Mitgliederzahl der nächsthöheren Stufe zugerechnet. Dabei sind bislang noch nicht ausreichend berücksichtigte Fachbereiche/Fachgruppen vorrangig mit Mandaten zu versehen. Der aus der Schlüsselzahl abzuleitende bundesweite Delegiertenschlüssel wird vom Gewerkschaftsrat festgelegt. Bei dieser Festlegung ist die Einhaltung der in Absatz 1 geregelten Repräsentationsprinzipien sicherzustellen. Die Zuweisung von Delegiertenmandaten innerhalb der Fachbereiche hat in Abstimmung mit dem jeweiligen Bundesfachbereichsvorstand zu erfolgen. Die sich hieraus ergebende Zuweisung von Delegiertenmandaten an die Gliederungen der Ebenen und Fachbereiche wird vom Bundesvorstand rechtzeitig vor dem Bundeskongress bekannt gegeben.

5. Gewählt ist, wer in der Abstimmung des jeweiligen Wahlgremiums die meisten der abgegebenen Stimmen und mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Das Mandat des/der Delegierten/Ersatzdelegierten endet mit Beginn des folgenden ordentlichen Bundeskongresses.

6. Zum/zur Delegierten kann gewählt werden, wer seit mindestens sechs Monaten Mitglied ist.

§ 39 Einberufung und Durchführung des Bundeskongresses

1. Der Bundeskongress wird vom Gewerkschaftsrat einberufen. Die Einberufung des ordentlichen Bundeskongresses erfolgt mindestens drei Monate vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung. Zur Vorbereitung der innergewerkschaftlichen Willensbildung hat der Gewerkschaftsrat den Bundeskongress mindestens sechs Monate vor dem festgelegten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Datums des Antragsschlusses anzukündigen.

2. Anträge zum Bundeskongress können stellen:

a) Bezirkskonferenzen,
b) Bezirksvorstände,

c) Landesbezirkskonferenzen,
d) Landesbezirksvorstände,
e) Gewerkschaftsrat,
f) Bundesvorstand,
g) Bezirksfachbereichskonferenzen/Bezirksfachbereichsversammlungen,
h) Bezirksfachsbereichsvorstände,
i) Landesbezirksfachbereichskonferenzen,
j) Landesbezirksfachbereichsvorstände,
k) Bundesfachgruppenkonferenzen,
l) Bundesfachgruppenvorstände,
m) Bundesfachbereichskonferenzen,
n) Bundesfachbereichsvorstände,
o) Bundesfrauenkonferenz und Bundesfrauenrat,
p) Bundeskonferenzen und Bundesvorstände bzw. -ausschüsse der Gruppen gemäß § 22 Absatz 4.

3. Die Anträge müssen spätestens drei Monate vor Beginn des Bundeskongresses dem Bundesvorstand schriftlich vorliegen.

4. Der Bundesvorstand hat den Delegierten spätestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses die Beratungsunterlagen, insbesondere eingegangene Anträge, zuzuleiten.

5. Der Bundeskongress wählt zu Beginn die Kongressleitung. Er beschließt ferner über eine Geschäfts-, Tages- und Wahlordnung für den Kongress. Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Änderung der Tagesordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Bundeskongresses ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von dem für die Protokollführung zuständigen Mitglied der Kongressleitung zu unterzeichnen ist.

§ 40 Außerordentliche Bundeskongresse

1. Außerordentliche Bundeskongresse werden vom Bundesvorstand aufgrund eines Beschlusses des Gewerkschaftsrats einberufen. Der Bundesvorstand hat einen außerordentlichen Bundeskongress ferner einzuberufen, wenn

a) Landesbezirksvorstände, die zusammen mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten, dieses beantragen,
b) mindestens ein Drittel der Delegierten des letzten ordentlichen Bundeskongresses dieses beantragt.

2. Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Bundeskongresses gilt § 39 Absatz 1 entsprechend. Der Gewerkschaftsrat kann die Ankündigungsfrist bis auf acht Wochen und die Einberufungs- und Antragsfrist bis auf vier Wochen verkürzen.

§ 41 Gewerkschaftsrat

1. Der Gewerkschaftsrat ist das höchste Organ zwischen den Bundeskongressen.

2. Der Gewerkschaftsrat besteht zu gleichen Teilen aus den sich nach dem Schlüssel (je angefangene 60 000 Mitglieder ein Mandat) ergebenden Vertretern/innen der Landesbezirke und der Fachbereiche. Zusätzlich gehören dem Gewerkschaftsrat zwei Vertreterinnen der Frauen, je zwei Vertreter/innen der Jugend und Senior/innen sowie je ein/e Vertreter/in der übrigen Gruppen nach § 22 Absatz 4 Buchstaben c) bis g) an.

3. Die Wahl der Mitglieder des Gewerkschaftsrats und ihrer persönlichen Stellvertreter/innen erfolgt durch den Bundeskongress auf Vorschlag der Landesbezirkskonferenzen und der Bundesfachbereichskonferenzen. Die zusätzlichen Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 werden auf Vorschlag der jeweils vorschlagsberechtigten Bundesgremien gewählt.

4. Der Gewerkschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Festlegung von gewerkschaftspolitischen Grundpositionen,
b) Entscheidung in dringenden Grundsatzfragen,
c) Überwachung der Einhaltung der Satzung, der Durchführung der Beschlüsse der Bundeskongresse sowie Kontrolle der Tätigkeit des Bundesvorstands,
d) Verwirklichung der in § 5 genannten Zielsetzungen von ver.di,
e) Verabschiedung des jährlichen Gesamthaushalts der ver.di und Genehmigung der Jahresabschlüsse,
f) Regelung von Mitgliedsbeiträgen im Rahmen von § 14,
g) Erlass von Ordnungen und Richtlinien einschließlich Arbeitskampfrichtlinie und Geschäftsordnungen auf Bundesebene,
h) Festlegung der Anstellungsbedingungen für Wahlangestellte,
i) Bildung von Landesbezirken und Fachbereichen,

j) Festlegung der Budgetierungsgrundsätze für die mittelfristige Finanzplanung,
k) Wahl der Mitglieder des DGB-Bundesausschusses und der Delegierten zum DGB-Bundeskongress und zu internationalen Kongressen,
l) Nach- bzw. Ergänzungswahl zum Bundesvorstand,
m) Satzungsänderungen gemäß Absatz 5,
n) Entscheidung über Einsprüche des Kontroll- und Beschwerdeausschusses,
o) Entscheidung über die Begründung und Beendigung von die Gesamtorganisation betreffenden Mitgliedschaften nach § 2 Absatz 2 und 3.

5. Der Gewerkschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zwischen zwei Bundeskongressen kann der Gewerkschaftsrat Satzungsänderungen mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ehrenamtlichen Mitglieder beschließen. Eine Änderung der §§ 4, 5, 14 Absatz 1 und 2 Satz 1, §§ 20, 22 Absatz 1, 2 und 3, §§ 23, 37, 38, 39 Absatz 2, §§ 40, 41, 42, 44, 45, 76 und 77 sowie der Bestimmungen über die Aufgabenteilung zwischen den Ebenen und Fachbereichen und zwischen den jeweiligen Organen ist unzulässig. Die vom Gewerkschaftsrat beschlossenen Satzungsänderungen werden mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Sofern der nächste Bundeskongress die Satzungsänderung nicht mit der erforderlichen Mehrheit bestätigt, treten die ursprünglichen Regelungen wieder in Kraft und werden mit ihrer Eintragung im Vereinsregister wirksam. Die in diesem Absatz 5 enthaltene Ermächtigung an den Gewerkschaftsrat zur Änderung der Satzung gilt bis zum Ablauf des zweiten ordentlichen Bundeskongresses, sofern dieser Bundeskongress nicht deren Fortgeltung beschließt.

6. An den Sitzungen des Gewerkschaftsrats nehmen die Mitglieder des Bundesvorstands stimmberechtigt teil. Ihr Stimmrecht erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Bundesvorstands oder eines seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Beirats, zwei Vertreter/innen des Kontroll- und Beschwerdeausschusses, ein/e Vertreter/in der Revisionskommission auf Bundesebene, der/die gewählte Beauftragte für Kunst und Kultur sowie die Bundesfrauen-, der/die Bundesjugend-, der/die Bundessenior/innen-, der/die Bundesarbeiter/innen-, der/die Bundesbeamten/innensekretär/in nehmen mit beratender Stimme teil. Der Gewerkschaftsrat kann weitere Personen mit beratender Stimme zur Teilnahme zulassen.

7. Der Gewerkschaftsrat wählt aus seiner Mitte den/ die ehrenamtliche/n Vorsitzende/n des Gewerkschaftsrats und weitere Mitglieder des ehrenamtlichen Präsidiums. Ferner bestellt der Gewerkschaftsrat aus seiner Mitte mindestens einen Haushalts- und Finanzausschuss sowie einen Personalausschuss. Auf Vorschlag des Gewerkschaftsrats wird vom Bundesvorstand ein/e hauptamtliche/r Sekretär/in des Gewerkschaftsrats bestellt. Auf Antrag des Gewerkschaftsrats wird diese/r Sekretär/in abberufen.

8. Der Gewerkschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgaben des Präsidiums und der Ausschüsse sowie deren Zusammensetzung geregelt werden.

§ 42 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand führt die Geschäfte der ver.di in Übereinstimmung mit der Satzung sowie den Beschlüssen des Bundeskongresses und des Gewerkschaftsrats.

2. Der Bundesvorstand erledigt alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung dem Bundeskongress oder dem Gewerkschaftsrat vorbehalten sind.

3. Der Bundesvorstand hat die Stellung eines Vorstands im Sinne von § 26 BGB und vertritt ver.di gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des Bundesvorstands gemeinschaftlich.

4. Der Bundesvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den Leitern/innen der Fachbereiche und bis zu fünf weiteren Mitgliedern, deren Zahl vom Bundeskongress auf Vorschlag des Gewerkschaftsrats bestimmt wird. Aus dem Kreis der Bundesvorstandsmitglieder werden bis zu vier stellvertretende Vorsitzende gewählt.

5. Die Wahl des/der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter/innen und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Delegierten des Bundeskongresses in getrennten Wahlgängen. Die Vertreter/innen der Fachbereiche werden ausschließlich auf Vorschlag der jeweiligen Bundesfachbereichskonferenz gewählt.

§ 43 Beirat

ver.di hat einen Beirat, der aus den Landesbezirksleitern/innen besteht. Der Beirat berät den Bundesvorstand in gemeinsamen Sit-

zungen. Der/die Vorsitzende des Gewerkschaftsrats ist berechtigt, an diesen Sitzungen teilzunehmen

§ 44 Kontroll- und Beschwerdeausschuss

1. Der Kontroll- und Beschwerdeausschuss besteht aus je einem/einer ehrenamtlichen Vertreter/in jedes Landesbezirks. Er/sie wird vom Bundeskongress gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die der Gewerkschaftsrat beschließt.

2. Der Kontroll- und Beschwerdeausschuss prüft jeweils auf Antrag eines betroffenen satzungsmäßigen Organs oder auf Beschwerde eines betroffenen Mitglieds:

a) die Durchführung von Beschlüssen des Bundeskongresses durch Gewerkschaftsrat und Bundesvorstand,
b) die Beschlussfassungen der Organe und Gremien von ver.di,
c) die Geschäftsführung des Bundesvorstands,
d) Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis und aus der satzungsgemäßen Zuständigkeit von Organen und Gremien.

Maßstab der Prüfung sind ausschließlich die Satzung, die Richtlinien, die Statuten und die Geschäftsordnungen der Gewerkschaft sowie die Beschlüsse des Bundeskongresses.

3. Hält der Kontroll- und Beschwerdeausschuss die Beschwerde für begründet, legt er diese unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung dem betreffenden Organ/Gremium zur Abhilfe vor. Der Kontroll- und Beschwerdeausschuss kann hierbei Vorschläge zur Abhilfe unterbreiten.

4. Hilft das betroffene Organ/Gremium der Beschwerde nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, so kann der Kontroll- und Beschwerdeausschuss gegen die betreffende Maßnahme Einspruch beim Gewerkschaftsrat – gegen Maßnahmen des Gewerkschaftsrats beim Bundeskongress – einlegen.

5. Über den Einspruch entscheidet der Gewerkschaftsrat bzw. der Bundeskongress innerhalb der ver.di abschließend.

6. Der Kontroll- und Beschwerdeausschuss berichtet dem Bundeskongress über seine Tätigkeit.

7. Der Bundeskongress beschließt auf Vorschlag des Kontroll- und Beschwerdeausschusses dessen Geschäfts- und Verfahrensordnung.

E. Revision

§ 45 Revisionskommissionen

1. Für die Ortsvereine, Bezirke, Landesbezirke und den Bund werden ehrenamtliche Revisionskommissionen gebildet.

2. Die Revisionskommission besteht im Ortsverein und im Bezirk aus bis zu fünf, im Landesbezirk aus bis zu sieben Mitgliedern und auf der Ebene des Bundes aus je einem/r Vertreter/in der Landesbezirke. Die Mitglieder der Revisionskommissionen werden durch die jeweilige Versammlung, Bezirkskonferenz, Landesbezirkskonferenz bzw. den Bundeskongress gewählt. Hauptamtlich Beschäftigte der ver.di und Mitglieder der Organe der ver.di können nicht Mitglied einer Revisionskommission sein. Die jeweilige Revisionskommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in. Die jeweilige Revisionskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Die Revisionskommissionen haben die Aufgabe, die Haushaltsführung und das Rechnungswesen der jeweiligen Ebenen und Fachbereiche zu kontrollieren. Sie prüfen die Kassen und führen über jede Revision Protokoll. Über das Ergebnis jeder Revision ist dem jeweiligen Vorstand sowie der jeweiligen Konferenz bzw. Versammlung – auf Bundesebene dem Gewerkschaftsrat – zu berichten. Die Kassenrevision ist mindestens zweimal jährlich durchzuführen.

4. Die Revisionskommission auf Bundesebene berichtet dem Bundeskongress auf der Grundlage eines schriftlichen Berichts und gibt eine Empfehlung zur Entlastung der Bundesorgane.

5. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Richtlinie.

F. Fachbereiche

§ 46 Aufgaben der Fachbereiche

1. Die Fachbereiche nehmen die Aufgaben der fachbezogenen mitglieder- und betriebsnahen Interessenvertretung wahr. Die Aufgaben der Fachbereiche sind insbesondere:

a) die Mitgliederwerbung sowie die Beratung und Betreuung der Mitglieder, der Vertrauensleute, der Betriebs- und Personalräte und Mitarbeitervertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertreter/innen, der Vertrauensleute der Schwerbehinderten,
b) die fachbereichsbezogene Tarifpolitik,
c) die Branchen-, Betriebs- und Unternehmenspolitik sowie die Betriebs-, Unternehmens- und Konzernbetreuung,
d) die berufliche Interessenvertretung und Berufsbildungspolitik,
e) die fachbereichsbezogene gewerkschaftliche Bildungsarbeit,
f) die fachbereichsbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
g) der fachbereichsbezogene Finanz- und Personaleinsatz,
h) die fachbereichsbezogenen politischen Grundsatzfragen in Abstimmung mit der Gesamtorganisation,
i) die fachbereichsbezogene Frauen- und Gleichstellungspolitik,
j) die fachbereichsbezogene internationale Gewerkschaftsarbeit,
k) die fachbereichsbezogene Jugendarbeit,
l) die fachbereichsbezogene Senior/innenarbeit gemäß § 61,
m) die Berufs- und Statusgruppenarbeit.

2. Von den Fachbereichen bzw. Fachgruppen werden in Abstimmung mit der Gesamtorganisation branchenspezifische Aufgaben z. B. in den Politikfeldern Gleichstellungspolitik, Technologiepolitik/-beratung, Gesundheits- und Arbeitsschutz, Kommunal-, Verkehrs-, Medien-, Kultur- und Bildungspolitik wahrgenommen. Aufgabe der Fachbereiche ist es ferner, die gesellschaftspolitischen Funktionen der Branche wie z. B. Gesundheitspolitik, Pressefreiheit, Ladenschluss, Regulierungspolitik, Post und Telekommunikation etc. zu thematisieren.

§ 47 Verhältnis zu Ebenen und Gesamtorganisation

1. Die Fachbereiche legen im Rahmen dieser Satzung ihre innere Struktur selbst fest und organisieren ihre Arbeit in diesem Rahmen selbst. Sie entwickeln dafür in Abstimmung mit der Gesamtorganisation Fachbereichsstatuten, die der Zustimmung des Gewerkschaftsrats bedürfen.

2. Die Fachbereiche erfüllen die ihnen jeweils zugeordneten Aufgaben, insbesondere in der Berufs-, Branchen-, Betriebs- und Tarifpolitik eigenständig. Über die inhaltliche Ausgestaltung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen von § 46 entscheidet die Bundesfachbereichskonferenz. Die Fachbereiche können Teile ihrer Aufgaben an die Fachgruppen delegieren. Die inhaltliche Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten im jeweiligen Fachbereich zwischen dem Fachbereich und seinen Fachgruppen kann in jedem Fachbereich unterschiedlich sein und muss zwischen dem Fachbereich und seinen Fachgruppen abgestimmt werden. Entsprechendes gilt für die Zuordnung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den Ebenen in den Fachbereichen.

3. Die Fachbereiche sind den Zielen der Gesamtorganisation verpflichtet. Sie informieren die Vorstände und Geschäftsführungen der jeweiligen Ebenen regelmäßig über ihre Arbeit.

4. Soweit die Zuständigkeiten anderer Fachbereiche oder der Ebenen berührt werden, hat der Fachbereichsvorstand mit den Vorständen der betroffenen Fachbereiche/Ebenen nach besten Kräften Einvernehmen herzustellen. Bei Konflikten zwischen Fachbereichen entscheidet der Vorstand der jeweiligen Ebene; bei Konflikten zwischen Fachbereichen und Ebenen entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Ebene. Bei Konflikten auf Bundesebene entscheidet der Bundesvorstand. Gegen die Entscheidungen des Bundesvorstands und des Landesbezirksvorstands kann der Gewerkschaftsrat angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend.

5. Von den Ebenen im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschlossene fachbereichsübergreifende Schwerpunkte und Querschnittsaufgaben sind für die Fachbereiche bindend. Bei Konflikten über die Mitwirkung der Fachbereiche entscheidet der Bundesvorstand.

6. Die Fachbereiche werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Gesamtorganisation unterstützt. Über Art und Umfang der Unterstützung entscheidet der Vorstand der jeweiligen Ebene in Abstimmung mit dem betreffenden Fachbereich.

7. Die Fachbereiche sind für fachbereichsbezogene Stellungnahmen und Erklärungen nach außen zuständig.

8. Über die Änderung von fachlichen Zuständigkeiten der Fachbereiche nach § 46 entscheidet der Gewerkschaftsrat nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder.

§ 48 Organisation der Fachbereiche

1. Die Fachbereiche bilden jeweils:

a) Bezirksfachbereichskonferenzen und Bezirksfachbereichsvorstände,
b) Landesbezirksfachbereichskonferenzen und Landesbezirksfachbereichsvorstände,

c) Bundesfachbereichskonferenzen und Bundesfachbereichsvorstände.

2. Darüber hinaus können gebildet bzw. gewählt werden:

a) betriebliche Fachbereichs-/Vertrauensleuteversammlungen (Betriebsgruppen) und betriebliche Fachbereichs-/Vertrauensleutevorstände (Betriebsgruppenvorstände),
b) örtliche Fachbereichsversammlungen und örtliche Fachbereichsvorstände,
c) Fach- und Berufsgruppen,
d) Vertrauensleute.

§ 49 Einrichtung von Fachgruppen

1. Über die Bildung und die Gliederung von Fachgruppen (bzw. Berufsgruppen) innerhalb eines Fachbereichs oder fachbereichsübergreifend entscheiden die jeweils betroffenen Bundesfachbereichsvorstände.

2. Aufgaben und Gliederung, Wahl und Antragsrechte der jeweiligen Fachgruppen werden in den Statuten des Fachbereichs und in der Geschäftsordnung der Fachgruppe geregelt. Die Geschäftsordnungen der Fachgruppen bedürfen der Zustimmung des Bundesfachbereichsvorstands.

3. Der/die hauptamtliche Bundesfachgruppenleiter/in wird vom Bundesfachgruppenvorstand und nach Abstimmung mit dem Bundesfachbereichsvorstand vom Bundesvorstand für die Dauer von vier Jahren bestellt.

§ 50 Betriebliche Fachbereichsarbeit

1. Betriebe, Verwaltungen und Einrichtungen werden den jeweils zuständigen Fachbereichen und innerhalb der Fachbereiche den Bezirksfachbereichsvorständen bzw. gegebenenfalls den Ortsvereinen oder Fachgruppen zugeordnet. In den Betrieben, Verwaltungen und Einrichtungen können Mitglieder- und/oder Vertrauensleuteversammlungen sowie Vertrauensleutewahlen durchgeführt werden. Mitgliederversammlungen wählen sich einen Vorstand. Dieser nimmt die betrieblichen Aufgaben gemäß § 53 Absatz 2 wahr. Die Mitgliederversammlung im Betrieb bildet die Betriebsgruppe des Fachbereichs bzw. der Fachgruppe.

2. Die betriebliche Fachbereichsversammlung (Betriebsgruppe), die Vertrauensleuteversammlung/der Vertrauensleutevorstand sowie der betriebliche Fachbereichsvorstand (Betriebsgruppenvorstand) haben Antragsrechte zum Bezirksvorstand und zur Bezirkskonferenz sowie zu den Vorständen, Versammlungen und Konferenzen des Fachbereichs und ggf. der zuständigen Fachgruppe. Sie wählt ihre Delegierten zur Bezirkskonferenz, ggf. zur Bezirksfachbereichskonferenz bzw. ggf. zur Bezirksfachgruppenkonferenz.

3. Näheres zur Arbeit der betrieblichen Ebene bestimmt eine Richtlinie zur Betriebs- und Vertrauensleutearbeit, die mit den Fachbereichen abzustimmen und vom Gewerkschaftsrat zu beschließen ist. In dieser Richtlinie ist auch die Erstellung von Kandidatenlisten für die Betriebs- und Personalratswahlen sowie die Wahlen der Mitarbeitervertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und der Schwerbehindertenvertretungen zu regeln.

§ 51 Örtliche Fachbereichsarbeit

1. Auf der örtlichen Ebene im Fachbereich können der Fachbereich und/oder die Fachgruppen im Fachbereich Mitgliederversammlungen (örtliche Fachbereichsversammlung) durchführen. Die Mitgliederversammlungen können sich einen Vorstand (örtlicher Fachbereichsvorstand) wählen und einen Ortsverein im Fachbereich bilden. Dieser nimmt die örtlichen Aufgaben gemäß § 53 Absatz 2 wahr.

2. Die örtlichen Fachbereichsversammlungen und die örtlichen Fachbereichsvorstände der Fachbereiche können Anträge an den Bezirksvorstand und die Bezirkskonferenz sowie an die Konferenzen und Vorstände im Fachbereich stellen. Die örtliche Fachbereichsversammlung wählt ihre Delegierten zur Bezirkskonferenz und zu den Fachbereichskonferenzen.

3. Die Mitgliederversammlungen und örtlichen Vorstände der Fachgruppen können Anträge an die Vorstände und Konferenzen im Fachbereich und in der Fachgruppe stellen.

4. Die Mitgliederversammlung in der Fachgruppe wählt ihre Delegierten zu den Fachbereichs- und Fachgruppenkonferenzen.

§ 52 Bezirksfachbereichskonferenz

1. Die Bezirksfachbereichskonferenz setzt sich aus Delegierten der betrieblichen bzw. örtlichen Fachbereichsversammlungen bzw. der Fachgruppen zusammen. Der Delegiertenschlüssel wird vom Bezirksfachbereichsvorstand in Abstimmung mit dem Landesbezirksfachbereichsvorstand nach einer einheitlichen Schlüsselzahl festgelegt. Die Bezirksgeschäftsführung kann an der Bezirksfachbereichskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Die Bezirksfachbereichskonferenz hat Antragsrecht zu den höheren Konferenzen und Vorständen des Fachbereichs, zur Bezirkskonferenz und zum Bezirksvorstand.

2. Das Nähere regeln eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Rahmenwahlordnung sowie die jeweiligen Fachbereichsstatuten.

3. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirksfachbereichskonferenz gehören insbesondere:

a) Festlegung der Zahl und Wahl der Mitglieder des ehrenamtlichen Bezirksfachbereichsvorstands und deren Stellvertreter/innen sowie die Wahl des/r Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/in,
b) Wahl ihrer Kandidat/innen für den Bezirksvorstand,
c) Wahl ihrer Delegierten zur Bezirkskonferenz, Landesbezirksfachbereichskonferenz und zur Bundesfachbereichskonferenz,
d) Wahl ihrer Delegierten zur Landesbezirkskonferenz und zum Bundeskongress,
e) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Finanzberichts des Bezirksfachbereichsvorstands,
f) Entlastung des Bezirksfachbereichsvorstands,
g) Entscheidung über Aufträge an den Bezirksfachbereichsvorstand und über Anträge an die Landesbezirksfachbereichskonferenz, den Landesbezirksfachbereichsvorstand, die Bundesfachbereichskonferenz, den Bundesfachbereichsvorstand und an die Bezirkskonferenz sowie den Bezirksvorstand.

4. Die Bezirksfachbereichskonferenz findet mindestens jeweils vor der Bezirkskonferenz und vor der Landesbezirksfachbereichskonferenz statt.

§ 53 Bezirksfachbereichsvorstand

1. Der Bezirksfachbereichsvorstand wird von der Bezirksfachbereichskonferenz gewählt. Die Zusammensetzung des Bezirksfachbereichsvorstands wird im jeweiligen Fachbereichsstatut festgelegt.

2. Aufgaben des Bezirksfachbereichsvorstands sind auf der Grundlage von § 46 insbesondere:

a) die Mitgliederwerbung sowie die Beratung und Betreuung der Mitglieder, der Vertrauensleute, der Betriebs- und Personalräte und der Mitarbeitervertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertreter/innen, der Vertrauensleute der Schwerbehinderten,
b) Pflege von Mitgliederkontakten, Informationsaustausch und Meinungsbildung sowie Beratung und Betreuung der Vertrauensleute und Unterstützung von Betriebsgruppen,
c) fachbereichsbezogene Mobilisierung und Aktionen,
d) fachbereichsbezogene gewerkschaftliche Bildungsarbeit,
e) Budgetverantwortung,
f) Betriebs- und Unternehmenspolitik sowie -betreuung,
g) fachbereichsbezogene Frauen- und Gleichstellungspolitik, Jugend- und Senior/innenarbeit,
h) Betreuung der Berufs- und Statusgruppen, berufliche Interessenvertretung und Berufsbildungspolitik.

3. Das Nähere regelt das jeweilige Fachbereichsstatut.

§ 54 Landesbezirksfachbereichskonferenz

1. Die Landesbezirksfachbereichskonferenz setzt sich aus Delegierten der betrieblichen Fachbereichsversammlungen, der örtlichen oder bezirklichen Fachbereichsversammlungen oder der Bezirksfachbereichskonferenzen sowie der Fachgruppen zusammen. Der Delegiertenschlüssel wird vom Landesbezirksfachbereichsvorstand nach einer einheitlichen Schlüsselzahl festgelegt. Die Landesbezirksleitung kann an der Landesbezirksfachbereichskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Das Nähere regeln eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Rahmenwahlordnung sowie die jeweiligen Fachbereichsstatuten.

3. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Landesbezirksfachbereichskonferenz gehören insbesondere:

a) Festlegung der Zahl und Wahl der Mitglieder des ehrenamtlichen Landesbezirksfachbereichsvorstands und deren Stellvertreter/innen sowie die Wahl des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/in,

b) Wahl der Delegierten des Fachbereichs zur Landesbezirkskonferenz,
c) Wahl der Delegierten zur Bundesfachbereichskonferenz,
d) Wahl ihrer Delegierten zum Bundeskongress,
e) Nominierung der Kandidat/innen für den Landesbezirksvorstand,
f) Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Finanzberichts des Landesbezirksfachbereichsvorstands und des Berichts der Revisionskommission,
g) Entlastung des Landesbezirksfachbereichsvorstands,
h) Entscheidung über Aufträge an den Landesbezirksfachbereichsvorstand und über Anträge an die Bundesfachbereichskonferenz, den Bundesfachbereichsvorstand und an die Landesbezirkskonferenz sowie den Landesbezirksvorstand.

4. Die Landesbezirksfachbereichskonferenz findet jeweils mindestens vor der Landesbezirkskonferenz und der Bundesfachbereichskonferenz statt.

§ 55 Landesbezirksfachbereichsvorstand

1. Der Landesbezirksfachbereichsvorstand wird von der Landesbezirksfachbereichskonferenz gewählt. Die Rechte und Aufgaben sowie die Zusammensetzung des Landesbezirksfachbereichsvorstands werden im jeweiligen Fachbereichsstatut festgelegt. Das jeweils zuständige Mitglied der Landesbezirksleitung kann an den Sitzungen des Landesbezirksfachbereichsvorstands beratend teilnehmen.

2. Der Landesbezirksfachbereichsvorstand nimmt die auf den Landesbezirk bezogenen Angelegenheiten seines Fachbereichs in Zusammenarbeit mit dem/der Landesbezirksfachbereichsleiter/in wahr, insbesondere:

a) die Mitgliederwerbung sowie die Beratung und Betreuung der Mitglieder, der Vertrauensleute, der Betriebs- und Personalräte und der Mitarbeitervertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertreter/innen, der Vertrauensleute der Schwerbehinderten,
b) die fachbereichsbezogene Tarifpolitik,
c) die Branchen-, Betriebs- und Unternehmenspolitik sowie die Betriebs-, Unternehmens- und Konzernbetreuung,
d) die berufliche Interessenvertretung und Berufsbildungspolitik,
e) die fachbereichsbezogene gewerkschaftliche Bildungsarbeit,
f) die fachbereichsbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
g) den fachbereichsbezogenen Finanz- und Personaleinsatz,
h) die fachbereichsbezogenen politischen Grundsatzfragen in Abstimmung mit der Gesamtorganisation,
i) die fachbereichsbezogene Frauen- und Gleichstellungspolitik,
j) die fachbereichsbezogene Jugendarbeit,
k) die fachbereichsbezogene Senior/innenarbeit,
l) die Berufs- und Statusgruppenarbeit,
m) die Schnittstellenfunktion Bund/Bezirke,
n) die Steuerung der bezirklichen und bezirksübergreifenden Fachbereichsarbeit,
o) die Betreuung bezirklich nicht abgedeckter Fachbereiche und Fachgruppen.

3. Das Nähere regelt das jeweilige Fachbereichsstatut.

§ 56 Landesbezirksfachbereichsleitung

Der/die hauptamtliche Landesbezirksfachbereichsleiter/in wird vom Landesbezirksfachbereichsvorstand vorgeschlagen und nach Abstimmung mit dem Bundesfachbereichsvorstand vom Bundesvorstand für die Dauer von vier Jahren bestellt.

§ 57 Bundesfachbereichskonferenz

1. Die Bundesfachbereichskonferenz setzt sich aus Delegierten der Landesbezirksfachbereichskonferenzen sowie der Fachgruppen zusammen. Der Delegiertenschlüssel wird vom Bundesfachbereichsvorstand nach einer einheitlichen Schlüsselzahl festgelegt.

2. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesfachbereichskonferenz gehören insbesondere:

a) Festlegung der Grundsätze der Gewerkschaftspolitik im Fachbereich,
b) Festlegung der Zahl und Wahl der Bundesfachbereichsvorstandsmitglieder,
c) Wahl ihrer Delegierten zum Bundeskongress,
d) Wahl des/der Leiters/in des Fachbereichs und Nominierung des/derselben als Mitglied des Bundesvorstands,
e) Nominierung der Mitglieder des Fachbereichs im Gewerkschaftsrat,
f) Entgegennahme des Geschäftsberichts und sonstiger für die Bundesfachbereichskonferenz satzungsrechtlich vorgesehener Berichte,

g) Entscheidung über Aufträge an den Bundesfachbereichsvorstand sowie über Anträge an den Bundesvorstand, den Gewerkschaftsrat und den Bundeskongress.

3. Die Bundesfachbereichskonferenz findet mindestens vor jedem Bundeskongress statt.

§ 58 Bundesfachbereichsvorstand

1. Der Bundesfachbereichsvorstand wird von der Bundesfachbereichskonferenz gewählt. Die Rechte und Aufgaben sowie die Zusammensetzung des Bundesfachbereichsvorstands unter Beteiligung der Frauen und Jugend werden im jeweiligen Fachbereichsstatut festgelegt. Der Bundesfachbereichsvorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium.

2. Der Bundesfachbereichsvorstand nimmt die auf den Fachbereich bezogenen Angelegenheiten der ver.di in Zusammenarbeit mit dem/der Bundesfachbereichsleiter/in wahr, insbesondere:

a) die Koordination der Mitgliederwerbung sowie die Beratung und Betreuung der Mitglieder, der Vertrauensleute, der Betriebs- und Personalräte und der Mitarbeitervertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertreter/innen, der Vertrauensleute der Schwerbehinderten,
b) die fachbereichsbezogene Tarifpolitik,
c) die Branchen-, Betriebs- und Unternehmenspolitik sowie die Betriebs-, Unternehmens- und Konzernbetreuung,
d) die berufliche Interessenvertretung und Berufsbildungspolitik,
e) die fachbereichsbezogene gewerkschaftliche Bildungsarbeit,
f) die fachbereichsbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
g) den fachbereichsbezogenen Finanz- und Personaleinsatz,
h) die fachbereichsbezogenen politischen Grundsatzfragen in Abstimmung mit der Gesamtorganisation,
i) die fachbereichsbezogene Frauen- und Gleichstellungspolitik,
j) die fachbereichsbezogene Jugendarbeit,
k) die fachbereichsbezogene Senior/innenarbeit,
l) die Berufs- und Statusgruppenarbeit,
m) die Steuerung und Koordination der fachbereichsbezogenen Arbeit in den Landesbezirken und Fachgruppen.

3. Das Nähere regelt das jeweilige Fachbereichsstatut.

G. Frauen- und Gleichstellungspolitik

§ 59 Aufgaben und Vertretungsstrukturen der Frauen- und Gleichstellungspolitik

1. Auf Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene sind Frauenräte zu bilden.

2. Rechtzeitig vor den Bezirkskonferenzen, Landesbezirkskonferenzen und dem Bundeskongress finden Frauenkonferenzen statt.

3. In den Fachbereichen sind verbindliche Strukturen für Frauen- und Gleichstellungspolitik mit geregelten Rechten einzurichten. Über deren Arbeitsformen entscheiden die Frauen des jeweiligen Fachbereichs selbst.

4. Gewerkschaftliche Frauen- und Gleichstellungspolitik hat u. a. die Aufgabe, Konzepte und Durchsetzungsstrategien zu entwickeln, die dazu geeignet sind:

a) das Ziel der Geschlechterdemokratie und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Beruf, Wirtschaft, Gesellschaft und Gewerkschaft zu erreichen,
b) den Abbau von unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung wegen des Geschlechts auf allen Ebenen voranzutreiben.

Es sind Strukturen für das Gender Mainstreaming zu entwickeln und Beauftragte zu benennen, die das Gender Mainstreaming in allen Politikfeldern koordinieren und organisieren.

5. Das Nähere zur Frauen- und Gleichstellungspolitik regelt eine vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundesfrauenrates erlassene Richtlinie.

H. Gruppen

§ 60 Jugend

1. Die ver.di-Jugend ist die gewerkschaftliche Interessenvertretung, die – auch gemeinsam mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen in allen gesellschaftlichen Bereichen – soziale, politische und berufliche Grundsätze sowie Konzepte und Angebote für deren gemeinsame Umsetzung entwickelt. Dabei weckt und fördert sie

gewerkschaftliches Bewusstsein und Engagement in der Gesellschaft. Durch ein vielfältiges Angebot soll der Entwicklungsprozess von jungen Menschen unterstützt werden. Dazu macht die ver.di-Jugend insbesondere gewerkschaftliche, politische, berufliche und kulturelle Bildungsangebote.

2. In den Fachbereichen soll die Jugend nach Abstimmung mit den jeweiligen Fachbereichsvorständen die Möglichkeit erhalten, durch einzurichtende Fachkreise Einfluss auf jugendrelevante Themen zu nehmen. Für Fachbereichsvorstände schlägt die jeweilige Fachbereichsjugendmitgliederversammlung oder der jeweilige Fachkreis in Abstimmung mit den zuständigen Jugendvorständen die Vertreter/innen der Jugend entsprechend dem Anteil an der Mitgliedschaft, jedoch mindestens zwei, zur Wahl vor.

3. Die Mitglieder der ver.di bis zum vollendeten 28. Lebensjahr bilden die ver.di-Jugend. Die Einzelheiten der Jugendstrukturen und deren Aufgaben werden für alle Ebenen und Fachbereiche in einer Jugendrichtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundesjugendvorstands erlassen.

§ 61 Senior/innen

1. Die Gruppe der Senior/innen vertritt deren Interessen in gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten. Sie nehmen auf alle senior/innenrelevanten Themen Einfluss. Senior/innen haben das Recht, auf allen Ebenen der Gesamtorganisation Senior/innenausschüsse zu bilden. In den Fachbereichen erhalten Senior/innen die Möglichkeit, über ihre Senior/innenvorstände der Ebenen Einfluss auf senior/innenrelevante Entscheidungen zu nehmen. Zur Wahrung der spezifischen Interessen können Vertreter/innen der Senior/innen in die Vorstände der Fachbereiche entsandt werden. Sofern die Senior/innen Vertreter/innen in Organe und Beschlussgremien der Ebenen und Fachbereiche entsenden, wählen sie jeweils eine/n Stellvertreter/in.

2. Senior/innen werden innerhalb der Herkunftsfachbereiche als Mitglieder geführt.

3. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und deren Aufgaben werden in einer Richtlinie zur Senior/innenarbeit geregelt. Diese Richtlinie wird vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundessenior/innenausschusses erlassen.

§ 62 Arbeiter/innen

1. Die spezifischen Interessen der Arbeiter/innen werden fachbereichsübergreifend koordiniert. Auf Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene finden Arbeiter/innenkonferenzen statt und werden Arbeiter/innenausschüsse gebildet.

2. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und deren Aufgaben werden in einer Richtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundesarbeiter/innenausschusses erlassen.

§ 63 Beamte/innen

1. Die spezifischen Interessen der Beamte/innen werden fachbereichsübergreifend koordiniert. Auf Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene finden Beamten/innenkonferenzen statt und werden Beamten/innenausschüsse gebildet.

2. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und deren Aufgaben werden in einer Richtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundesbeamten/innenausschusses erlassen.

§ 64 Meister/innen, Techniker/innen, Ingenieure/innen (MTI)

1. Die spezifischen berufspolitischen Interessen der Meister/innen, Techniker/innen, sowie Ingenieure/innen (MTI) werden fachbereichsübergreifend koordiniert. Auf Bundes- und Landesbezirksebene finden MTI-Konferenzen statt und werden MTI-Ausschüsse gebildet. Auf Bezirksebene können MTI-Konferenzen stattfinden und MTI-Ausschüsse gebildet werden.

2. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und deren Aufgaben werden in einer Richtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des MTI-Ausschusses auf Bundesebene erlassen.

§ 65 Freie Mitarbeiter/innen, sonstige nicht betriebsgebundene Mitglieder und Freischaffende

1. Der Bundesvorstand bildet in Abstimmung mit den jeweiligen Bundesfachgruppen- und Bundesfachbereichsvorständen eine

Bundeskommission freier Mitarbeiter, nicht betriebsgebundener Mitglieder und Freischaffender. Der/die ehrenamtliche Vorsitzende dieser Bundeskommission und dessen/deren Stellvertreter/in werden auf Vorschlag der Bundeskommissionsmitglieder vom Bundeskongress gewählt. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Gewerkschaftsrats.

2. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und deren Aufgaben werden in einer Richtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag der Bundeskommission erlassen.

§ 66 Erwerbslose

1. Die spezifischen Interessen der Erwerbslosen werden von den Ausschüssen für Erwerbslose wahrgenommen. Erwerbslose können auf allen Ebenen Ausschüsse bilden.

2. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und deren Aufgaben werden in einer Richtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundeserwerbslosenausschusses erlassen.

1. Arbeitskreise

§ 67 Ausländische Arbeitnehmer/innen

1. Auf den Ebenen der Bezirke, der Landesbezirke und des Bundesvorstands werden Arbeitskreise „Migration" eingerichtet, wenn in größerem Umfang ausländische Beschäftigte gewerkschaftlich organisiert sind. In diesen können sowohl Deutsche als auch Ausländer/innen gemeinsam die besonderen Interessen der Ausländer/ innen wahrnehmen. Auf den übrigen Ebenen der Gewerkschaft können Arbeitskreise je nach Bedarf eingerichtet werden.

2. Die Arbeitskreise „Migration" beraten die Gremien von ver.di bei allen ausländerpolitischen Fragen. Sie wirken als Multiplikatoren und fördern den Informationsfluss zugunsten der ausländischen Arbeitnehmer/innen im Betrieb.

3. Das Nähere regelt eine in Abstimmung mit dem Arbeitskreis auf Bundesebene zu erlassende Richtlinie des Gewerkschaftsrats.

VIII. Tarifpolitik

§ 68 Tarifarbeit

1. Die Tarifarbeit der ver.di wird von den durch die Fachbereiche gebildeten Tarifkommissionen wahrgenommen. Die Tarifkommissionen führen die Tarifverhandlungen und entscheiden über die Tarifforderungen, die Annahme und Ablehnung von Verhandlungsergebnissen und über das Scheitern der Verhandlungen sowie den Abschluss und die Kündigung von Tarifverträgen. Sie sind in ihren Entscheidungen eigenständig, dabei jedoch an die aufgrund von § 69 festgelegten tarifpolitischen Grundsätze gebunden.

2. Die Tarifkommissionen sind je nach dem Geltungsbereich der abzuschließenden Tarifverträge auf betrieblicher, regionaler oder Bundesebene zu bilden. Soweit die Tarifarbeit mehrere Fachbereiche betrifft, liegt sie bei fachbereichsübergreifenden Tarifkommissionen.

3. Die Größe, Zusammensetzung und das Verfahren zur Wahl der Mitglieder der Tarifkommissionen werden in einer vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Tarifrichtlinie sowie in den Fachbereichsstatuten geregelt. Für den unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Dienst sowie – nach Maßgabe der Tarifrichtlinie – für die an den öffentlichen Dienst angelehnten und aus dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes entwickelten Tarifbereiche wird die Tarifarbeit nach Absatz 1 fachbereichsübergreifend wahrgenommen.

§ 69 Tarifpolitische Grundsätze

1. Die Gesamtorganisation entwickelt zu zentralen fachbereichsübergreifenden Fragen tarifpolitische Grundsätze. Diese Grundsätze sind für die Tarifkommissionen verbindlich. Sie dienen der Koordination, Abstimmung und gegenseitigen Unterstützung der jeweiligen Tarifpolitik.

2. Die tarifpolitischen Grundsätze werden von einem fachbereichsübergreifenden Tarifausschuss erarbeitet, mit den Tarifkommissionen beraten und dem Gewerkschaftsrat zur Entscheidung vorgelegt.

3 Um Verstöße gegen gemeinsame tarifpolitische Grundsätze zu verhindern, hat der Bundesvorstand ein Vetorecht gegen Tarifforderungen und -abschlüsse. Der Bundesvorstand kann sein Vetorecht

delegieren. Gegen die Vetoentscheidung kann die zuständige Tarifkommission Beschwerde beim Gewerkschaftsrat erheben. Der Gewerkschaftsrat entscheidet nach Anhörung des Bundesvorstands und der Tarifkommission endgültig. Ist das Veto von einer Bundesfachbereichsleitung oder Landesbezirksleitung beantragt worden, sind auch sie anzuhören.

4. Das Nähere – einschließlich der Delegation des Vetorechts nach Absatz 3, des Entscheidungsverfahrens im Fall der Überschneidung der Tarifzuständigkeit mehrerer Fachbereiche sowie der Zusammensetzung und weiterer Aufgaben des Tarifausschusses – regelt die vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Tarifrichtlinie.

§ 70 Arbeitskampf

1. Über Urabstimmungen und Arbeitskampfmaßnahmen entscheidet der Bundesvorstand.

2. Der Bundesvorstand kann im Falle kurzzeitiger, befristeter Arbeitsniederlegungen und Warnstreiks sein Entscheidungsrecht delegieren.

3. Fachbereiche und Ebenen stimmen sich auch auf Bezirks- und Landesbezirksebene rechtzeitig über bevorstehende und laufende Tarifbewegungen und Arbeitskämpfe ab.

4. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat erlassene Richtlinie (Arbeitskampfrichtlinie).

IX. Budgetierung

§ 71 Budgetierungssystem

1. Die Verteilungs- und Entscheidungsstrukturen für den Einsatz von Finanzen und Personal werden in einem Budgetierungssystem geregelt.

2. Der Einsatz von Finanzen und Personal der ver.di darf nur im Rahmen der in der Satzung genannten Ziele und Aufgaben erfolgen. Die Ebenen (Bund, Land, Bezirk einschließlich Ortsebene) und die Fachbereiche haben einen Anspruch auf Beitragsanteile zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

3. Die Gesamtverantwortung für alle Budgets und die Finanzen der ver.di liegt beim Gewerkschaftsrat.

4. Das Budgetierungssystem wird in einer vom Gewerkschaftsrat zu beschließenden Budgetierungsrichtlinie beschrieben. Die Budgetierungsrichtlinie legt die Budgetsätze fest, die den Ebenen und Fachbereichsvorständen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Die Budgetsätze drücken die jeweilige Höhe der Beitragsanteile am jeweiligen Beitragsaufkommen aus.

5. Im Rahmen der Budgetierungsvorgaben werden Haushalts- und Stellenpläne aufgestellt. Die Budgetierungsrichtlinie legt das Informations- und Abstimmungsverfahren sowie die Verantwortlichkeiten von Ebenen und Fachbereichsvorständen bei der Aufstellung dieser Haushalts- und Stellenpläne fest. Die Verwendung der Finanzmittel erfolgt auf der Grundlage der Haushalts- und Stellenpläne.

6. Die Budgetierungsrichtlinie regelt einen solidarischen Finanzausgleich, der zwischen Landesbezirken und innerhalb der Landesbezirke zwischen Fachbereichen hergestellt wird. Er soll einen Ausgleich in der finanziellen und personellen Ausstattung zwischen strukturschwachen und strukturstarken Landesbezirken bzw. Fachbereichen herbeiführen.

7. Das Budgetierungssystem, insbesondere die Budgetsätze, wird in regelmäßigen Abständen überprüft. Das Budgetierungssystem wird durch ein Controlling-System, das im Sinne von Planung und Steuerung für die Gesamtorganisation arbeitet, unterstützt.

X. Finanzierung und Vermögensverwaltung

§ 72 Vermögensverwaltung

1. Für die Verwaltung des Vermögens, das über den regelmäßigen Finanzbedarf der Gewerkschaft hinaus vorhanden ist, wird eine Vermögensverwaltung eingerichtet. Die Vermögensverwaltung kann über eine oder mehrere Gesellschaften, die die Rechtsform einer GmbH haben, gestaltet werden. Die Gesellschafter/innen der Vermögensverwaltungsgesellschaft/en werden vom Gewerkschaftsrat der ver.di bestimmt. Die treuhänderische Übertragung von Geschäftsanteilen wird in einem notariellen Vertrag geregelt. Eine

Gewinnverteilung an die Gesellschafter/innen oder ihre Erben ist ausgeschlossen.

2. Werden durch die Vermögensverwaltung Überschüsse erzielt, sind sie dem Vermögen der ver.di zuzuführen.

3. Das Vermögen der ver.di darf nur für die in der S ..ung genannten Ziele und Aufgaben verwandt werden.

4. Die Gesamtverantwortung für das Vermögen liegt beim Gewerkschaftsrat.

5. Organe der Vermögensverwaltungsgesellschaften sind die jeweiligen Geschäftsführungen, die Aufsichtsräte und die Gesellschafterversammlungen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats setzen sich je zur Hälfte aus Mitgliedern des Gewerkschaftsrats und des Bundesvorstands zusammen. Die Befugnisse der Aufsichtsräte werden in den Gesellschaftsverträgen in Anlehnung an die Vorschriften für Aktiengesellschaften geregelt.

6. Der Aufsichtsrat/die Aufsichtsräte der Vermögensverwaltungsgesellschaft/en erstattet/en dem Gewerkschaftsrat jährlich schriftlichen Bericht.

XI. Beschäftigte der ver.di

§ 73 Arbeitsbedingungen, Arbeitgeberfunktion

1. Die Arbeitgeberfunktion für alle Beschäftigten von ver.di wird vom Bundesvorstand ausgeübt.

2. Die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten mit Ausnahme der Wahlangestellten werden in kollektiven Verträgen zwischen dem Bundesvorstand und dem Gesamtbetriebsrat vereinbart.

3. Die Arbeitsbedingungen für die Mitglieder des Bundesvorstands und die Wahlangestellten werden vom Gewerkschaftsrat beschlossen. Der Gewerkschaftsrat vertritt ver.di hinsichtlich der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Bundesvorstands.

4. Durch ein Personalentwicklungskonzept ist die Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern zu verwirklichen.

5. Bei der Besetzung von Stellen von Gewerkschaftssekretär/innen sollen die betroffenen ehrenamtlichen Gremien der Ebenen und Fachbereiche beteiligt werden.

§ 74 Mitbestimmung in Angelegenheiten der Beschäftigten

1. In sozialen und personellen Angelegenheiten, die die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten – mit Ausnahme der Wahlangestellten – betreffen, gelten über das Betriebsverfassungsgesetz hinaus erweiterte Mitbestimmungsrechte, die in freiwilligen Gesamtbetriebsvereinbarungen festzulegen sind.

2. Die Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte werden durch den Tendenzschutz nicht berührt. § 118 BetrVG findet keine Anwendung.

3. Für die Auflösung von Konflikten ist ein innerbetriebliches Konfliktlösungsverfahren vorzusehen. Näheres ist in einer Gesamtbetriebsvereinbarung zu regeln.

XII. Schlussbestimmungen

§ 75 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 76 Beendigung der Mitgliedschaft der ver.di im DGB

Der Austritt aus dem DGB kann nur aufgrund eines Beschlusses des Bundeskongresses erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gewählten Delegierten.

§ 77 Auflösung der Gewerkschaft

Die Auflösung der ver.di kann nur aufgrund eines Beschlusses des Bundeskongresses erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der gewählten Delegierten. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Bundeskongress.

XIII. Übergangsbestimmungen

§ 78 Geltungsdauer der Übergangsbestimmungen

Sofern in den folgenden Übergangsbestimmungen nichts anderes geregelt ist, gelten diese bis zum zweiten ordentlichen Bundeskongress und können vor dem zweiten ordentlichen Bundeskongress nicht geändert werden.

§ 79 Beiträge

1. Die Beitragsregelungen gemäß Abschnitt „V. Beiträge" gelten für Neumitglieder und Rentner/innen, die Pensionär/innen sowie Vorruheständler/innen mit Wirksamwerden der Verschmelzung der ver.di.

2. Bis längstens zum zweiten ordentlichen Bundeskongress gelten für die in ver.di übergegangenen Mitglieder, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Mitglieder, die jeweiligen Beitragsregelungen der an der Verschmelzung beteiligten Gewerkschaften weiter.

3. Die Anpassung der unterschiedlichen Beitragsregelungen in den Gründungsgewerkschaften an die in Abschnitt „V. Beiträge" festgelegten Beitragsregelungen innerhalb der in Absatz 2 definierten Frist regelt eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Richtlinie.

§ 80 Übergangsweise Erbringung von Leistungen

1. Mitgliedern der ver.di, die unmittelbar vor der Verschmelzung der ÖTV angehört haben und die bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung zur ver.di durch Mitgliedsdauer und die Entrichtung von satzungsgemäßen Beiträgen die Voraussetzungen für Treuegeld erfüllt haben, wird das Treuegeld nach Maßgabe der zuletzt in der ÖTV geltenden Grundsätze – jedoch nur in der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Höhe – durch ver.di erbracht. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Richtlinie.

2. Mitgliedern der ver.di, die unmittelbar vor der Verschmelzung der DPG angehört haben und die bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung zur ver.di durch Mitgliedsdauer und die Entrichtung von satzungsgemäßen Beiträgen die Voraussetzungen für einen Zuschuss zur Grabpflege erfüllt haben, wird der Zuschuss nach Maßgabe der zuletzt in der DPG geltenden Grundsätze – jedoch nur in der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Höhe – durch ver.di geleistet. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Richtlinie.

3. Die Leistungen und Vorteilsregelungen der Freizeit-Unfallversicherung, der Lohnsteuerberatung und der Mietrechtsberatung werden bis zu einer endgültigen Regelung, die vor dem zweiten ordentlichen Bundeskongress in einer vom Gewerkschaftsrat gemäß § 15 Absatz 3 und 7 zu erlassenden Richtlinie zu treffen ist, für den bisher begünstigten Personenkreis im bisherigen Umfang gewährt. Der Gewerkschaftsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern eine Gründungsgewerkschaft die betreffende Leistung ursprünglich gewährt hat, bedarf diese Regelung der Zustimmung von zwei Drittel der nach der Gewerkschaftsquote auf diese Gründungsgewerkschaft entfallenden Mitglieder.

Für den Übergangszeitraum wird das Nähere in einer vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinie geregelt.

§ 81 Konstituierung von Landesbezirken (zu § 36) und Bezirken (zu § 30)

1. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung der ver.di bestehen folgende Landesbezirke: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin/Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Niedersachsen/Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

2. Bis spätestens zum zweiten ordentlichen Bundeskongress müssen sich zwecks Bildung größerer Einheiten folgende Landesbezirke zusammenschließen:
- Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern,
- Rheinland-Pfalz/Saarland,
- Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen.

In dem Fall, dass vor dem zweiten ordentlichen Bundeskongress die Landesbezirkskonferenz eines von einem Zusammenschluss betroffenen Landesbezirks mit einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Delegierten diesen Zusammenschluss ablehnt und der Gewerkschaftsrat die Ablehnung mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder bestätigt, findet der Zusammenschluss nicht statt.

3. Landesbezirke, die mehrere Bundesländer umfassen, müssen in der Lage sein, auf die jeweilige Landespolitik Einfluss zu nehmen.

Die Gewerkschaft muss daher an den Sitzen der Landesregierungen angemessen vertreten sein; über das Nähere entscheiden die Landesbezirke.

4. Ungeachtet weitergehender Kooperationen zwischen den Landesbezirken können die Fachbereiche in den in Absatz 2 aufgeführten Landesbezirken das in Absatz 2 beschriebene Ziel insofern umsetzen, als sie entweder einheitliche Landesbezirksfachbereiche (mit einheitlichen Vorständen etc.) bilden oder sich zu landesbezirksübergreifenden Budgeteinheiten zusammenschließen. Entsprechende Anträge können die beteiligten Landesbezirksfachbereichsvorstände oder der Bundesfachbereichsvorstand stellen. Die Entscheidung liegt bei den beteiligten Landesbezirksfachbereichsvorständen unter Beteiligung des Bundesfachbereichsvorstandes. Gibt es keine Einigung zwischen den beteiligten Landesbezirksfachbereichsvorständen oder mit dem Bundesfachbereichsvorstand, entscheidet der Gewerkschaftsrat.

5. Für die Konstituierung der Bezirke der in Anhang 2 genannten Landesbezirke gelten die Regelungen im Anhang 2 dieser Satzung, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 82 Gewerkschaftsquotierung

1. Bis zum Ablauf der jeweils ersten ordentlichen Wahlperiode ist bei allen Wahlen, Nominierungen, Berufungen und Stellenbesetzungen im Sinne von § 73 Absatz 5 jeweils eine Quote zu beachten, die eine Vertretung der Gründungsgewerkschaften bzw. deren Mitglieder angemessen berücksichtigt.

2. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Richtlinie.

§ 83 Frauenquote

Sollte die in § 20 Absatz 3 festgelegte Frauenquote bei hauptamtlichen Wahlangestellten nicht erreicht werden, wird der Bundesvorstand beauftragt, Maßnahmen zu veranlassen, die geeignet sind, diese schnellstmöglich zu verwirklichen. Dem Gewerkschaftsrat ist regelmäßig Bericht zu erstatten. Bis zum zweiten ordentlichen Bundeskongress muss dieses Ziel erreicht sein; es muss bereits ab Wirksamwerden der Verschmelzung zur ver.di durch entsprechende Personalentwicklungskonzepte nachhaltig gesichert werden.

§ 84 Vorschlagsrecht bei Delegiertenwahlen und bei Wahlen zum Gewerkschaftsrat

Bei der Wahl von Delegierten zu den Konferenzen und bei der Wahl der Mitglieder des Gewerkschaftsrats haben die den Gründungsgewerkschaften nach ihrer Herkunft zuzuordnenden Mitglieder bzw. Delegierten des jeweiligen Wahlgremiums im Rahmen ihrer jeweiligen Quote (§ 82) das Vorschlagsrecht.

§ 85 Ehrenamtliche Gremien der Ebenen und Fachbereiche

1. Die Mitglieder der ehrenamtlichen Vorstände und der sonstigen ehrenamtlichen Gremien der Ebenen und Fachbereiche werden im Rahmen der in § 82 festgelegten Gewerkschaftsquote von den Gründungsgewerkschaften – in Abstimmung mit bezirklichen bzw. landesbezirklichen Gremien der Gründungsorganisation ver.di – in einem demokratischen Verfahren benannt. Sie werden von der Mitgliederversammlung der Gründungsorganisation ver.di – nach Wirksamwerden der Verschmelzung vom Gewerkschaftsrat – förmlich eingesetzt.

2. Die ordentlichen Wahlen zu den in Absatz 1 genannten Gremien haben zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Wirksamwerden der Verschmelzung zur ver.di stattzufinden. Bei der Wahl haben die den Gründungsgewerkschaften nach ihrer Herkunft zuzuordnenden Delegierten des jeweiligen Wahlgremiums im Rahmen ihrer jeweiligen Quote (§ 82) das Vorschlagsrecht.

3. Bis zum Ablauf des ersten ordentlichen Bundeskongresses bestehen der Kontroll- und Beschwerdeausschuss und die Revisionskommission auf Bundesebene aus je drei von den Verschmelzungskongressen der Gründungsgewerkschaften jeweils nominierten, durch den von den Delegierten der Gründungsgewerkschaften gebildeten Gründungskongress zur ver.di in einem einheitlichen Wahlgang gewählten und sodann von der Mitgliederversammlung der Gründungsorganisation ver.di förmlich eingesetzten Personen.

§ 86 Bezirksgeschäftsführung (zu § 29)

1. Die Bezirksgeschäftsführung besteht bis zur zweiten ordentlichen Bezirkskonferenz aus einem/r hauptamtlichen Geschäftsführer/in und vier hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Stellvertreter/innen. Jede der Gründungsgewerkschaften ist berechtigt, mit einem Mitglied in der Bezirksgeschäftsführung vertreten zu sein.

2. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Bezirks in Zusammenarbeit mit dem Bezirksvorstand und koordiniert die bezirkliche Gewerkschaftsarbeit. Der/die Bezirksgeschäftsführer/in oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen vertritt die ver.di in bezirklichen Angelegenheiten zusammen mit dem/der Bezirksvorsitzenden.

3. Der/die Bezirksgeschäftsführer/in und dessen/deren Stellvertreter/innen sind bis zur zweiten ordentlichen Bezirkskonferenz die von der Mitgliederversammlung der Gründungsorganisation ver.di förmlich eingesetzte/n Person/en. Diese wurden von den Gründungsgewerkschaften – in Abstimmung mit den landesbezirklichen Gremien der Gründungsorganisation ver.di – benannt.

§ 87 Landesbezirksleitung (zu § 35)

1. Bis zur zweiten ordentlichen Landesbezirkskonferenz besteht die Landesbezirksleitung aus einem/r hauptamtlichen Landesbezirksleiter/in und im Regelfall vier hauptamtlichen Stellvertretern/innen. Die Zahl der Stellvertreter/innen kann in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss des Gewerkschaftsrats erhöht werden. Jede der Gründungsgewerkschaften ist berechtigt, mit einem Mitglied in der Landesbezirksleitung vertreten zu sein.

2. Die Landesbezirksleitung führt die Geschäfte des Landesbezirks in Zusammenarbeit mit dem Landesbezirksvorstand und koordiniert die landesbezirkliche Gewerkschaftsarbeit. Der/die Landesbezirksleiter/in oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen vertritt die ver.di in landesbezirklichen Angelegenheiten.

3. Der/die Landesbezirksleiter/in und seine/ihre vier Stellvertreter/innen nehmen mit Stimmrecht an den Sitzungen des Landesbezirksvorstands teil. Entscheidungen im Landesbezirksvorstand können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der ehrenamtlichen Mitglieder getroffen werden.

4. Die Mitglieder der Landesbezirksleitung sind bis zur ersten ordentlichen Landesbezirkskonferenz die von der Mitgliederversammlung der Gründungsorganisation ver.di förmlich eingesetzten Personen bzw. Ersatzmitglieder. Diese wurden von den Gründungsgewerkschaften in Abstimmung mit den landesbezirklichen Gremien der Gründungsorganisation ver.di benannt.

5. Die erste ordentliche Wahl der jeweiligen Landesbezirksleitung erfolgt durch die erste ordentliche Landesbezirkskonferenz. Die jeweiligen Kandidat/innen werden von den Gründungsgewerkschaften noch vor Wirksamwerden der Verschmelzung nominiert. Im Falle von Nachnominierung oder Nachwahlen wird der/die betreffende Kandidat/in durch die den Gründungsgewerkschaften nach ihrer Herkunft zuzuordnenden Delegierten der Landesbezirkskonferenz vorgeschlagen.

§ 88 Erster Bundeskongress (zu § 37 Absatz 3)

Der erste ordentliche Bundeskongress findet spätestens im zweiten vollen Kalenderjahr nach Wirksamwerden der Verschmelzung statt.

§ 89 Erster Gewerkschaftsrat (zu § 41 Absatz 3)

Die Mitglieder des ersten Gewerkschaftsrats sind die von den Verschmelzungskongressen der Gründungsgewerkschaften jeweils nominierten, durch den von den Delegierten der Gründungsgewerkschaften gebildeten Gründungskongress zur ver.di in einem einheitlichen Wahlgang gewählten und sodann von der Mitgliederversammlung der Gründungsorganisation ver.di förmlich eingesetzten Personen.*)

§ 90 Bundesvorstand (zu § 42 Absatz 4 und 5)

1. Bis zum zweiten ordentlichen Bundeskongress besteht der Bundesvorstand aus dem/der Vorsitzenden, den Bundesfachbereichsleiter/innen und fünf weiteren Mitgliedern. Aus dem Kreis der Bundesvorstandsmitglieder werden vier stellvertretende Vorsitzende gewählt.

2. Die Mitglieder des ersten Bundesvorstands sind die von den Verschmelzungskongressen der Gründungsgewerkschaften jeweils nominierten, durch den von den Delegierten der Gründungsgewerkschaften gebildeten Gründungskongress zur ver.di in einem einheitlichen Wahlgang gewählten und sodann von der Mitgliederversammlung der Gründungsorganisation ver.di förmlich bestellten Personen.**)

*) Die förmliche Einsetzung des Gewerkschaftsrats durch die Mitgliederversammlung der Go-ver.di ist die vereins- und umwandlungsrechtlich erforderliche Bestätigung der bereits erfolgten demokratischen Wahl.

**) Die förmliche Bestellung des Bundesvorstands durch die Mitgliederversammlung der Go-ver.di ist die vereins- und umwandlungsrechtlich erforderliche Bestätigung der bereits erfolgten demokratischen Wahl.

3. Die erste ordentliche Wahl des Bundesvorstands erfolgt durch den ersten ordentlichen Bundeskongress. Die gemäß § 82 auf die jeweilige Gründungsgewerkschaft entfallenden Kandidat/innen werden von dieser noch vor Wirksamwerden der Verschmelzung nominiert. Im Falle von Nachnominierung oder Nachwahlen wird der/die betreffende Kandidat/in durch die den Gründungsgewerkschaften nach ihrer Herkunft zuzuordnenden Delegierten des Bundeskongresses vorgeschlagen.

§ 91 Richtlinien

Es gelten die Richtlinien, die der vom Gründungskongress gewählte Gewerkschaftsrat beschlossen und die Mitgliederversammlung der Gründungsorganisation ver.di förmlich erlassen hat. Die Zuständigkeit des Gewerkschaftsrats zur Änderung dieser Richtlinien bleibt unberührt.

§ 92 Fachbereichsstatuten

Es gelten die Fachbereichsstatuten, die die Mitgliederversammlung der Gründungsorganisation ver.di auf Vorschlag der Gründungsgewerkschaften förmlich erlassen hat. Die Zuständigkeit des Gewerkschaftsrats, diese Statuten auf Vorschlag der Fachbereiche zu ändern, bleibt unberührt.

§ 93 Landesbezirksfachbereichsleiter/innen

Die Landesbezirksfachbereichsleiter/innen sind bis zur ersten ordentlichen Landesbezirksfachbereichskonferenz die von der Mitgliederversammlung der Gründungsorganisation ver.di förmlich eingesetzten Personen bzw. Ersatzmitglieder. Diese werden von den Gründungsgewerkschaften benannt.

§ 94 Senior/innen

Bei der Schaffung der neuen Organisation sind gewachsene Senior/innen-Strukturen vor Ort zu erhalten und neue gemeinsame Strukturen – jeweils mit finanzieller Ausstattung – zu ermöglichen.

§ 95 Fortgeltung von Tarifverträgen

1. Die von den Gründungsgewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge gelten nach Wirksamwerden der Verschmelzung unverändert fort. ver.di tritt als Tarifvertragspartei an die Stelle derjenigen Gründungsgewerkschaft, die den Tarifvertrag abgeschlossen hat. Die Tarifbindung im persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des jeweiligen Tarifvertrages bleibt so lange unverändert, bis der bisherige Tarifvertrag durch einen nachfolgenden Tarifvertrag abgelöst wird.

2. Ein neu eintretendes ver.di-Mitglied hat sich im Falle einer Tarifkonkurrenz zu entscheiden, welcher Tarifvertrag anwendbar sein soll, und dies dem Arbeitgeber mitzuteilen.

§ 96 Budgetierung

1. Die bisher in den Gründungsgewerkschaften von ver.di vorhandenen grundsätzlichen Rechte und Ansprüche der Organisationseinheiten der vierten Ebene der Fachbereiche bleiben erhalten. Dies schließt das Eröffnen, Führen und Schließen von Konten ein. Näheres hierzu kann in den Fachbereichsstatuten – auch über den Zeitpunkt des zweiten ordentlichen Bundeskongresses hinaus – geregelt werden.

2. Die von den Gründungsgewerkschaften für das Jahr 2001 gemäß ihren jeweiligen Satzungsbestimmungen aufgestellten Haushalte gelten in der Zeit nach Wirksamwerden der Verschmelzung zur ver.di fort und bilden bis zum 31. Dezember 2001 die Grundlage für die Haushaltsführung in ver.di.

3. Der Gewerkschaftsrat sowie die Vorstände der Ebenen und Fachbereiche verantworten die ihnen jeweils zuzuordnenden Haushaltsteile. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Ausführungsbestimmung.

§ 97 Bestandsschutz

1. Die §§ 20 (Grundsätze), 22 (Organisationsgliederung), 23 (Organe der Gewerkschaft), 46 (Aufgaben der Fachbereiche), 47 (Verhältnis zu Ebenen und Gesamtorganisation) können frühestens nach dem ersten ordentlichen Bundeskongress mit Wirkung zum zweiten ordentlichen Bundeskongress geändert werden. Soweit die Satzungsänderungen die Wahl oder Zusammensetzung von Organen betreffen, können diese mit Wirkung zum Ablauf der ersten ordentlichen Wahl- bzw. Amtsperiode des betreffenden Organs beschlossen werden. Die Beschlussfassung muss durch einen außerordentlichen Bundeskongress erfolgen.

2. Die Budgetierungsrichtlinie (unbeschadet der in Ziffer 14 dieser Richtlinie vorgesehenen Änderungsmöglichkeiten) und die Richt-

linie zur Gewerkschaftsquotierung können bis einschließlich zum ersten ordentlichen Bundeskongress nur aufgrund eines einstimmig gefassten Beschlusses der stimmberechtigten Mitglieder des Gewerkschaftsrats geändert werden. In der Zeit ab dem ersten bis zum zweiten ordentlichen Bundeskongress können diese Richtlinien nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Gewerkschaftsrats geändert werden.

Anhang 1 zur Satzung ver.di

Organisationsbereich

1. Der Organisationsbereich der ver.di umfasst:

alle Arbeitnehmer/innen, arbeitnehmerähnlichen Personen, Heimarbeiter/innen, freie Mitarbeiter/innen und andere Personen in freien Berufen, freiberuflich Tätige, Auszubildende und Studierende sowie Schüler/innen und Rentner/innen im Organisationsgebiet der ver.di in den folgenden Branchen, Wirtschaftszweigen und Berufen:

1.1 Postdienste, Postbank und Telekommunikation

Betriebe, Unternehmen und Konzerne der Telekommunikation, der Postdienste und der Postbank sowie deren Hilfs- und Nebenbetriebe einschließlich rechtlich angegliederter bzw. selbstständiger, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneter Dienstleistungsbetriebe;

Institutionen, Behörden und Einrichtungen der Regulierung der Postdienste und der Telekommunikation;

Bundesanstalt für Post und Telekommunikation, der gesetzlichen und betrieblichen Sozial- und Selbsthilfeeinrichtungen;

Betriebseigene Kantinen der in den vorstehenden Absätzen genannten Einheiten und der Postbaugenossenschaften;

Betriebe, Unternehmen, Konzerne und deren Einrichtungen, deren hauptsächliche Betätigung sich auf Bereiche erstreckt, die herkömmlich zu den Aufgaben der ehemaligen Deutschen Bundespost oder deren Teilunternehmen gehören oder gehörten;

Versorgungsempfänger/innen, die während ihrer aktiven Beschäftigung Mitglied der Deutschen Postgewerkschaft geworden sind, sowie Hinterbliebene von verstorbenen DPG-Mitgliedern.

1.2 Handel, Banken, Versicherungen

1.2.1 Handel

Unternehmen für den Ein- und Verkauf von Waren aller Art mit ihren Hauptverwaltungen, ihren Hilfs- und Nebenbetrieben – auch Produktion und Handwerk – einschließlich rechtlich ausgegliederter bzw. selbständiger, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneter Dienstleistungsbetriebe, z.B. Lagerung und Transport (Logistik), Datenverarbeitung, Organisation, Verwaltung und Bildungseinrichtungen sowie ihre Verbände.

1.2.1.1 Einzelhandel

Z. B.: Einzelhandelsgeschäfte, Waren- und Kaufhäuser, Verbrauchermärkte, Filialbetriebe (einschließlich rechtlich ausgegliederter bzw. selbständiger gastronomischer Unternehmen, die schwerpunktmäßig gastronomische Einrichtungen in vorgenannten Bereichen betreiben), Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Optiker, Zentrallager, Tankstellen.

Darüber hinaus ist die ver.di für Betriebe, die in räumlicher Einheit mit den unter 1.2.1 genannten Unternehmen geführt werden bzw. ausschließlich oder weitestgehend für Einzelhandelsbetriebe tätig werden, zuständig.

1.2.1.2 Kraftfahrzeughandel

Kraftfahrzeug-Einzelhandel
Kraftfahrzeug-Großhandel

1.2.1.3 Großhandel

Binnengroßhandel, Cash- und Carrymärkte, Handelsunternehmen und Auslieferungslager aller Industrien

1.2.1.4 Ein- und Ausfuhrhandel

Einfuhrhandel
Ausfuhrhandel
Gemeinsamer Ein- und Ausfuhrhandel

1.2.1.5 Gemeinschafts-Ein- und Verkaufsunternehmen der Genossenschaften, der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Industrie (ohne Produktionsbetriebe und Gemeinschaftsorganisation des Bergbaus)

1.2.1.6 Unternehmensgruppe co op und weitere gemeinwirtschaftliche/genossenschaftliche Handelsunternehmen einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, Verwaltung, Warenhäuser, Verbrauchermärkte, Verkaufsstellen, gastronomische Einrichtungen und sonstige Verteilungsformen sowie Zentrallager, Fuhrpark und Werkstätten

1.2.1.7 Geschäftsreisende

1.2.2 Bank-, Geld- und Börsenwesen

Geld- und Kreditunternehmen mit ihren Hilfs- und Nebenbetrieben einschließlich rechtlich ausgegliederter bzw. selbständiger, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneter Dienstleistungsbetriebe (z.B. Datenverarbeitung, Organisation, Verwaltung, Bildungseinrichtungen) sowie ihre Verbände (z.B. Bundesverband Banken, Sparkassen- und Giroverband) mit ihren Hilfs- und Nebenbetrieben (z. B. Sparkassenverlag).

1.2.2.1 Private Kreditinstitute

a. Kreditbanken
b. Hypothekenbanken

1.2.2.2 Gemeinwirtschaftliche Kreditinstitute

1.2.2.3 Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten

a. Landesbanken und Girozentralen
b. Öffentlich-rechtliche Bodenkreditinstitute
c. Öffentlich-rechtliche Banken mit Sonderaufgaben

1.2.2.4 Genossenschaftsbanken (einschließlich Zentralinstitute)

a. Gewerbliche Kreditgenossenschaften (Volksbanken)
b. Ländliche Kreditgenossenschaften (Raiffeisenbanken)
c. Eisenbahn-, Spar- und Darlehenskassen

1.2.2.5 Sparkassen

a. Freie Sparkassen
b. Öffentlich-rechtliche Sparkassen

1.2.2.6 Bausparkassen

a. Private Bausparkassen
b. Öffentlich-rechtliche Bausparkassen

1.2.2.7 Teilzahlungskreditinstitute

1.2.2.8 Sonstige Zweige

a. Spielbanken
b. Lotto/Toto-, Wett- und Lotterieunternehmen
c. Börsen
d. Börsen- und Wertpapiermakler
e. Kreditkartenunternehmen
f. Kreditvermittler
g. Pfand- und Leihunternehmen

1.2.3 Versicherungen

Versicherungsunternehmen mit ihren Hilfs- und Nebenbetrieben einschließlich rechtlich ausgegliederter bzw. selbständiger, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneter Dienstleistungsbetriebe (z. B. Datenverarbeitung, Organisation, Verwaltung, Bildungseinrichtungen), ihre Verbände mit ihren Hilfs- und Nebenbetrieben sowie Ersatzkassen und deren Verbände.

1.2.3.1 Private Versicherungsunternehmen

a. Lebensversicherungsunternehmen (einschließlich Pensions- und Sterbekassen sowie Bestattungsvereine)
b. Krankenversicherungsunternehmen
c. Schadensversicherungsunternehmen (Sachversicherungen, Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Transport- und Rechtsschutzversicherungen)
d. Kreditversicherungsunternehmen
e. Rückversicherungsunternehmen

1.2.3.2 Gemeinwirtschaftliche Versicherungsunternehmen

1.2.3.3 Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten

1.2.3.4 Versicherungs-Vermittlerunternehmen

1.2.3.5 Ersatzkassen und Betriebskrankenkassen

1.2.4 Sonstiger privater Dienstleistungsbereich

Sonstige Unternehmen und Organisationen des Dienstleistungsbereichs einschließlich rechtlich ausgegliederter bzw. selbständiger, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneter Dienstleistungsbetriebe, z. B. Datenverarbeitung, Organisation, Verwaltung und Bildungseinrichtungen sowie ihre Verbände.

1.2.4.1 Wohnungswirtschaft, Städtebau und Grundstückswesen

Wohnungsverwaltungen
Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften
Heimstättengesellschaften
Haus- und Grundstücksmakler

1.2.4.2 Buchhandel und Verlage

Buchhandel und Buchgemeinschaften
Buchverlage
Zeitungs- und Zeitschriftenverlage
Sonstige Verlage (jeweils ohne ihre Druckereien)
Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten

1.2.4.3 Verleihwesen

Leasingunternehmen, Autoverleiher und sonstige Verleihunternehmen

1.1.4.4 Datenverarbeitung, DV- und Organisationsberatung

1.1.4.5 Schreib- und Übersetzungsbüros

1.1.4.6 Parteien, Wirtschafts- und Fachverbände

Parteiverwaltungen
Gewerkschaftsverwaltungen
Sonstige Interessenvertretungen

1.1.4.7 Rechts-, Wirtschafts- und Steuerberatungen

Treuhandverwaltungen

1.1.4.8 Auskunfteien und Inkassowesen

1.1.4.9 Reisebüros und Reiseveranstalter

1.1.4.10 Markt- und Meinungsforschung

ver.di ist weiter zuständig für die im Zusammenhang mit in diesen Branchen tätigen Personen, wie z.B. Propagandist/innen, freie Mitarbeiter/innen, Franchisenehmer/innen, § 84 HGB-Handelsvertreter/

innen und sonstige Personen, die in einem arbeitnehmerähnlichen Arbeitsverhältnis stehen.

1.3 Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst

Druck, Verlage, Nachrichtenagenturen, Werbeagenturen, Papier- und Kunststoffverarbeitung, Hörfunk, Fernsehen, rundfunkähnliche Dienste, Landesmedienanstalten, Film und sonstige audiovisuelle Medien, Publizistik, Literatur, Bildende und Darstellende Kunst, Musik und Unterhaltung.

Druckereien jeder Art, Foto-, Hand- und Maschinensetzereien, Vervielfältigungsbetriebe; Betriebe mit Text- und/oder Bildbearbeitung jeglicher Art für die Druckformherstellung; Betriebe zur Herstellung von Druckformen und Druckplatten; Reprografisches Gewerbe; Zeitungsverlage und Zeitschriftenbetriebe; Zeitschriftenverlage und Anzeigenblätter; Buchverlage sowie sonstige Verlage; Nachrichtenagenturen und -büros; Werbeagenturen; Buchbindereien; Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitende Betriebe sowie Abteilungen der Papiererzeugung; Betriebe der Papierveredelung; Tapetenindustrie; Wohnraumleuchten-, Lampenschirm- und Zubehörindustrie; Fotoateliers und fotoverarbeitende Betriebe; Nebenbetriebe dieser Bereiche einschließlich Kantinen, Kasinos, Auslieferungs-, Zustell- und anderer Servicebetriebe.

Journalist/innen, dazu gehören u.a. Bildberichterstatter/innen, Pressezeichner/innen und Redaktions-Dokumentaristen/innen, Autor/innen und Übersetzer/innen sowie deren Erben; Malerei und Grafik; Bildhauerei und Objektkunst; Design; Foto, Video; Aktionskunst, Performance; Textilkunst; Kulturarbeit.

Solo-, Tanzgruppen- und Opernchormitglieder, technische Angestellte mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit und Angestellte, deren Arbeitsbedingungen sich nach den mit dem Deutschen Bühnenverein abgeschlossenen Tarifverträgen richten, die an und für Bühnen und Theater arbeiten, die sich in öffentlicher Trägerschaft befinden oder in privater Rechtsform betrieben werden, deren wirtschaftliche Träger jedoch überwiegend Körperschaften des öffentlichen Rechts sind; alle künstlerischen und technischen Angestellten, sowie Arbeiter/innen an den nicht vorstehend aufgeführten Theatern und Bühnen; Unterhaltungskünstler/ innen, Artist/innen, Tänzer/ innen, Puppenspieler/ innen, Mannequins, Dressmen, Fotomodelle, Berufssportler/innen sowie Verwaltungs- und technisches Personal an Theatern und Bühnen und in den Bereichen Varieté, Zirkus, Show und Unterhaltung.

Musikerzieher/innen und Dozent/innen, die an Musikschulen oder Ausbildungsstätten für Musikberufe tätig sind;

Musikerzieher/innen, die selbständig tätig sind;

Orchestermusiker/innen;

Instrumentalsolist/innen und Kammermusiker/ innen;

Sänger/innen;

Musiker/innen in Kurkapellen;

Tanz- und Unterhaltungsmusiker/innen.

1.4 Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

Dienstleistungen für die Allgemeinheit in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form, insbesondere öffentliche Dienste, der Transport und Verkehr, die Ver- und Entsorgungswirtschaft einschließlich der leitungsgebundenen Energieversorgung, der Gesundheits- und Sozialdienste, Einrichtungen der Infrastrukturen und der Forschung und Entwicklung, Umweltschutzdienste sowie bestimmte private Dienstleistungen.

Hierzu gehören insbesondere:

– Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen des Bundes (einschließlich deutscher Auslandsdienststellen), der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Vereinigungen der vorstehenden Bereiche; Religionsgemeinschaften; Gerichte.

– Deutsche Bundesbank (mit Landeszentralbanken).

– Theater und Bühnen.

– Zoologische und botanische Gärten.

– Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der Bundeswehr, der Feuerwehr und des sonstigen Sicherheits- und Ordnungsdienstes.

– Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der Stationierungsstreitkräfte, der ausländischen Missionen und der ausländischen

öffentlichen Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin, der übernationalen Institutionen.

– Öffentlich-rechtliche Sparkassen und sonstige öffentlich-rechtliche Kreditinstitute.

– Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Versorgungs- und Energiewirtschaft einschließlich Kernenergie und Forschung.

– Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der Entsorgungswirtschaft und der Städtereinigung, die auf folgenden Gebieten tätig sind: Entsorgung und Verwertung von Siedlungsabfällen, Entsorgung und Verwertung von Industrie- und Sonderabfällen, Kanalreinigung, Abwasserentsorgung und Klärschlammbehandlung.

– Gesellschaften und Vereinigungen bürgerlichen Rechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und ganz oder überwiegend von der öffentlichen Hand unterhalten werden (zum Beispiel Technische Überwachungsvereine, Einrichtungen der vom Bund geförderten Entwicklungshilfe).

– Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Gesundheitswesens einschließlich der hygienischen Institute.

– Betriebe des Friseurhandwerks.

– Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der karitativen und kirchlichen Einrichtungen.

– Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Nah- und Fernverkehrs einschließlich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen, der See-, Küsten- und Binnenschiffahrt einschließlich der Hochsee- und Küstenfischerei sowie des Lotsenwesens, der See- und Binnenhäfen, der Tauchereibetriebe, der Luft- und Raumfahrt, der Flughäfen.

– Fahr-, Schiffahrts- und Flugschulen.

– Verwaltungen und Betriebe des Speditions-, Transports-, Handels- und Lagereigewerbes sowie der Märkte, des Tankstellen- und Garagengewerbes.

– Reisebüros.

– Verwaltungen und Betriebe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes.

1.5 ver.di und ihre Einrichtungen.

2. Die vorstehende Einteilung der Organisationskataloge läßt die interne Zuordnung der Mitglieder zu den Fachbereichen (§ 22 Absatz 3 der Satzung) unberührt. Diese wird durch die Fachbereichsstatuten vorgenommen.

3. In Übereinstimmung mit den „Grundsätzen für die Organisationsbeziehungen und -kooperation der DGB-Gewerkschaften aus Anlass der Gründung von ver.di und der Integration der DAG in den DGB" bleibt ver.di zuständig für alle Mitglieder, die im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung zur ver.di Mitglied der DAG waren.

Anhang 2 zur Satzung ver.di

Bezirksbildung in den Landesbezirken Nordrhein-Westfalen, Bayern und Berlin-Brandenburg

1. Start-Ziel-Modell für die Bezirksbildung im Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

1.1 Die Bezirksbildung wird im Rahmen eines Start-Ziel-Modells vorgenommen.

1.2 Das Startmodell umfasst 32 Bezirke. Diese werden 8 Regionen zugeordnet.

1.3 Alle jetzt bestehenden hauptamtlich besetzten Standorte bleiben erhalten.

1.4 Für die im Startmodell gebildeten Bezirke können zur Förderung des Zielmodells bezirksübergreifende Fachbereichsarbeit und gemeinsame Betreuungsstrukturen organisiert werden.

1.5 Bis zu den zweiten ordentlichen Bezirkskonferenzen soll die Zahl der Bezirke auf das Ziel von 21 reduziert werden. Ein Organisations-Entwicklungsprozess soll diese Zielsetzung unterstützen. Über den regionalen Zuschnitt der Bezirke entscheidet der Landesbezirksvorstand abweichend von § 30 mit einfacher Mehrheit.

1.6 Diese Reduzierung erfolgt durch Zusammenlegung von Bezirken. Die Zusammenlegung der jeweils betroffenen Bezirke findet nicht statt, wenn die Bezirkskonferenz eines von dieser Zusammenlegung betroffenen Bezirks vor der zweiten Landesbezirkskonferenz mit Dreiviertelmehrheit die Ablehnung beschließt und der Landesbezirksvorstand dies mit Zweidrittelmehrheit bestätigt.

2. Start-Ziel-Modell für die Bezirksbildung im Landesbezirk Bayern

2.1 Die Bezirksbildung wird im Rahmen eines Start-Ziel-Modells vorgenommen.

2.2 Das Startmodell umfasst 13 Bezirke:
Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Ingolstadt, Kempten, Mittelfranken, Niederbayern-Oberpfalz, Regensburg, Rosenheim, Schweinfurt, Würzburg, Oberpfalz.

2.3 Bis zu den zweiten ordentlichen Bezirkskonferenzen wird die Zahl der Bezirke auf das Ziel von 12 reduziert.

2.4 Diese Reduzierung wird erreicht durch Bildung eines ver.di-Bezirks Oberpfalz in den Grenzen des Regierungsbezirks.

2.5 22 jetzt bestehende hauptamtlich besetzte Standorte bleiben als ver.di-Stützpunkte erhalten. Es werden mindestens 50 – 70 Ortsvereine gebildet.

Es werden folgende ver.di-Stützpunkte gebildet: Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Fürth, Hof, Ingolstadt, Kempten, Landshut, München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rosenheim, Schweinfurt, Straubing, Weiden, Würzburg. Weiden wird nach Bildung eines ver.di-Bezirks Oberpfalz in den Grenzen des Regierungsbezirks (Zielmodell) als ver.di-Stützpunkt weitergeführt.

3. Start-Ziel-Modell für die Bezirksbildung im Landesbezirk Berlin-Brandenburg

Im Landesbezirk Berlin-Brandenburg werden 6 Bezirke gebildet. Im Gebiet des Bundeslandes Berlin wird 1 Bezirk gebildet. Im Gebiet des Bundeslandes Brandenburg werden 5 Bezirke gebildet. Die Anzahl der Bezirke wird spätestens nach 2 Jahren anhand der Entwicklung von Strukturdaten (Mitglieder, Branchen, Potentiale usw.) überprüft.

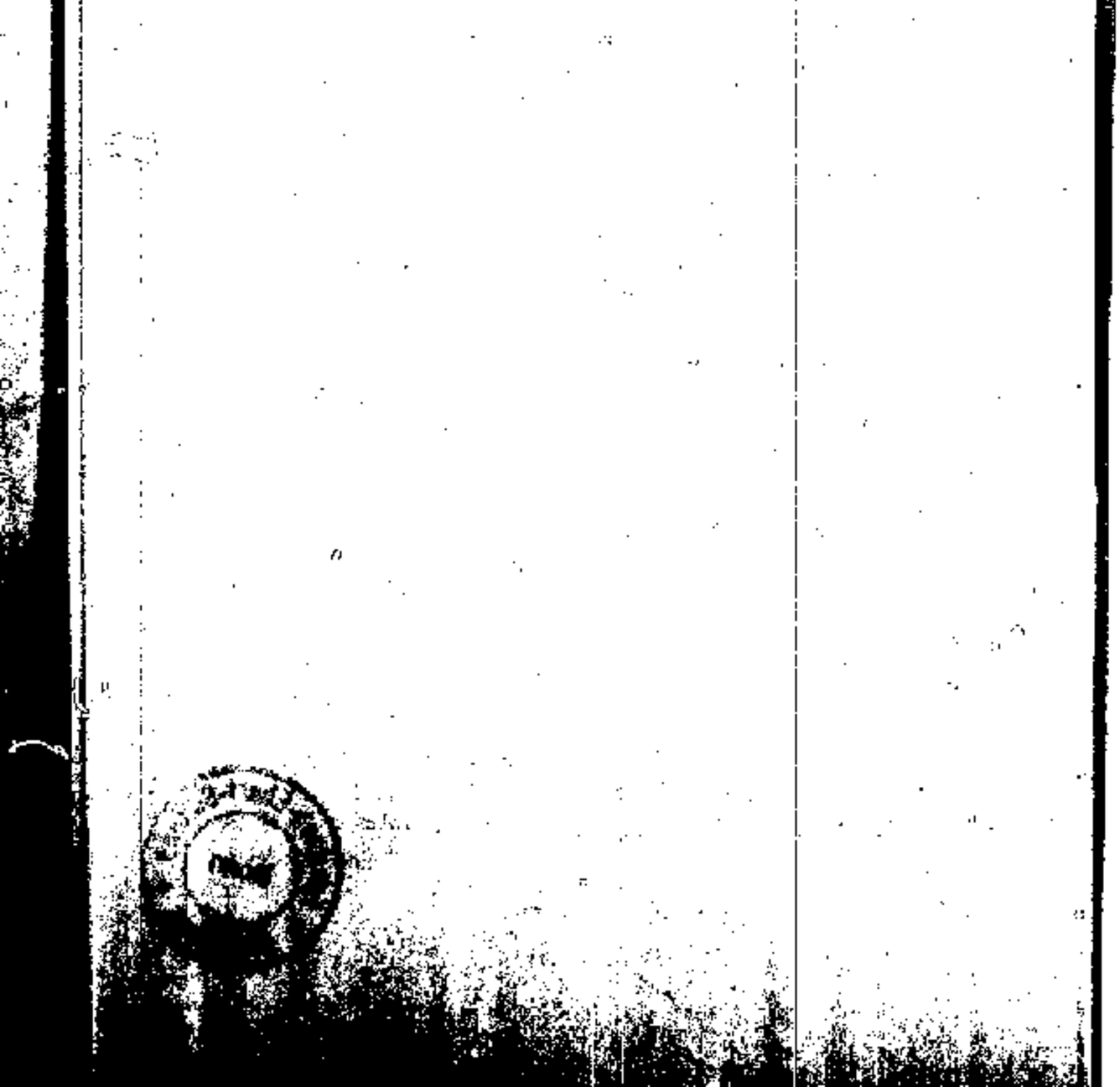

Beitrittserklärung

ver di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.

Ich möchte Mitglied werden ab _____
Monat/Jahr

Ich war Mitglied der Gewerkschaft: _____

von: _____ bis: _____
Monat/Jahr Monat/Jahr

Persönliche Daten:

Name

Vorname Titel

Straße/Hausnummer

PLZ Wohnort

Land (nur bei Wohnsitz im Ausland)

Telefon (privat/dienstlich)

E-Mail

Geburtsdatum Krankenkasse

Nationalität

Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich

Beschäftigungsdaten:

☐ Arbeiter/in ☐ Angestellte/r
☐ Beamter/in ☐ DO-Angestellte/r
☐ Selbstständige/r ☐ freie Mitarbeiter/in

☐ Vollzeit
☐ Teilzeit _____ Anzahl Wochenstd.
☐ Arbeitslos
☐ Wehr-/Zivildienst bis _____
☐ Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis _____
☐ Schüler/in-Student/in bis _____
☐ Praktikant/in bis _____
☐ Altersteilzeit bis _____
☐ Sonstiges _____

Beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße/Hausnummer

PLZ Ort

Personalnummer

Branche ausgeübte Tätigkeit

☐ Ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in

Werbender

Name

Vorname

Mitgliedsnummer

Einzugsermächtigung:

Ich bevollmächtige die Gewerkschaft, den jeweiligen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschrifteinzugsverfahren bzw. im Gehalts-/Lohnabzug

☐ monatlich ☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich

einzuziehen

Name des Geldinstituts, in Filiale

Bankleitzahl Kontonummer

Name des Kontoinhabers

Datum/Unterschrift des Kontoinhabers

Tarifvertrag

Tarifl. Lohn- bzw. Gehaltsgruppe lt. Tarifvertrag

Tätigkeits-/Berufsjahr

Bruttoeinkommen

DM _____

Monatsbeitrag

DM _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach §14 der ver di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes.
Für Rentner/innen, Personen/innen, Vorruheständler/innen, Krankengeldbezieher/innen und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,5 % des regelmäßigen Bruttoeinkommens.
Der Mindestbeitrag beträgt DM 5,- monatlich.
Für Hausfrauen/-männer, Schüler/innen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, Erziehungsgeldempfänger/innen und Sozialhilfeempfänger/innen beträgt der Beitrag DM 5,- monatlich.
Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.

Datum Unterschrift

Ich willige ein, dass meine persönlichen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Mitgliedsverhältnisses und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Beitrittserklärung

ver di **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.**

Ich möchte Mitglied werden ab __ __ _____
Monat/Jahr

Ich war Mitglied der Gewerkschaft _____

von _____ bis: _____
Monat/Jahr Monat/Jahr

Persönliche Daten:

Name

_____
Vorname Titel

_____
Straße/Hausnummer

_____
PLZ Wohnort

_____
Land (nur bei Wohnsitz im Ausland)

_____
Telefon (privat/dienstlich)

_____
E-Mail

_____ _____
Geburtsdatum Krankenkasse

_____
Nationalität

_____
Geschlecht ☐ weiblich
☐ männlich

Beschäftigungsdaten:

☐ Arbeiter/in ☐ Angestellte/r
☐ Beamter/in ☐ DO-Angestellte/r
☐ Selbstständige/r ☐ freie Mitarbeiter/in

☐ Vollzeit
☐ Teilzeit _____ Anzahl Wochenstd.
☐ Arbeitslos
☐ Wehr-/Zivildienst bis _____
☐ Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis _____
☐ Schüler/in-Student/in bis _____
☐ Praktikant/in bis _____
☐ Altersteilzeit bis _____
☐ Sonstiges _____

Beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

_____
Straße/Hausnummer

_____
PLZ Ort

_____
Personalnummer

_____
Branche ausgeübte Tätigkeit

_____

☐ ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in

Werber/in:

Name

_____
Vorname

_____
Mitgliedsnummer

_____

Einzugsermächtigung:

Ich bevollmächtige die Gewerkschaft, den jeweiligen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschrifteinzugsverfahren bzw. im Gehalts-/Lohnabzug

☐ monatlich ☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich

einzuziehen

Name des Geldinstituts, in Filiale

_____
Bankleitzahl Kontonummer

_____
Name des Kontoinhabers

_____
Datum/Unterschrift des Kontoinhabers

_____
Tarifvertrag

Tarifl. Lohn- bzw. Gehaltsgruppe lt. Tarifvertrag

_____
Tätigkeits-/Berufsjahr

_____
Bruttoeinkommen

DM _____

Monatsbeitrag

DM _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach §14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes.
Für Rentner/innen, Pensionär/innen, Vorruheständler/innen, Krankengeldbezieher/innen und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,5 % des regelmäßigen Bruttoeinkommens.
Der Mindestbeitrag beträgt DM 5,- monatlich.
Für Hausfrauen/Hausmänner, Schüler/innen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, Erziehungsgeldempfänger/innen und Sozialhilfeempfänger/innen beträgt der Beitrag DM 5,- monatlich.
Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.

Datum Unterschrift

_____

Ich willige ein, dass meine persönlichen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Mitgliedsverhältnisses und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.